

Förderkonzept SekUF

Förderangebote für SuS der SekUF in Ergänzung des Regelunterrichts



Otelfingen, 16. Juni 2020 / V 1.0

Stephan Peyer
Schulleitung SekUF

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rahmenbezug	4
2.1	Grundsätze	4
2.2	Gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen	6
2.3	Welche Ziele sollen mit dem Förderkonzept erreicht werden?	7
2.4	Zielgruppen	7
3	Das Förderangebot der SekUF im Überblick	8
3.1	Abgrenzung zum Regelunterricht	8
3.2	Überblick aller Förderangebote	8
4	Die Förderangebote im Einzelnen	9
4.1	Unterstützung im Unterricht	9
4.1.1	Pädagogische Assistenz	9
4.1.2	Seniorinnen und Senioren im Klassenzimmer	9
4.1.3	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	9
4.1.4	Integrative Förderung (IF)	11
4.1.5	Begabungsförderung	15
4.1.6	Begabtenförderung	16
4.1.7	Nachteilsausgleich	16
4.2	Sonderschulungen	20
4.2.1	Integrierte Sonderschulungsformen (ISR / ISS)	21
4.2.2	Sonderschulung in Tagessonderschulen und Heimsonderschulen	22
4.2.3	Einzelunterricht	22
4.2.4	Ressourcen und Organisation der Sonderschulungen	23
4.2.5	Ablauf und Verfahren im Bereich der Sonderschulungen	24
4.3	Therapien	26
4.3.1	Logopädie	26
4.3.2	Psychomotorik	27
4.3.3	Psychotherapie	28
4.3.4	Audiopädagogische Beratung/Förd. für hörbeeinträchtigte SuS im Einzelunterricht	29
4.3.5	Ressourcen und Organisation von Therapien	29
4.4	Weitere Förderangebote	30
4.4.1	Schulsozialarbeit (SSA)	30
4.4.2	Sozialtraining (z.B. TiL - Training in Lebenskompetenz, Lift)	31
4.4.3	Förderung in der Berufsfindung (z.B. Lift, Ithaka im BIZ, SSA)	32
4.4.4	Aufgabenhilfe	32
5	Das Schulische Standortgespräch	33



6	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	34
7	Umgang mit Schülerdaten / Datenschutz.....	39
8	Zuständigkeit und Steuerung.....	39
9	Finanzen und Controlling.....	40
10	Qualitätssicherung und -entwicklung.....	41
11	Quellennachweis	42
12	Anhänge.....	43
12.1	Anhang 1 - Glossar / Abkürzungen	43
12.2	Anhang 2 - Prozessdarstellung zum Förderprozess der SekUF	44
12.3	Anhang 3 - Übersicht zum Zuweisungsverfahren für den Nachteilsausgleich	45
12.4	Anhang 4 - Formular für Vereinbarung zum Nachteilsausgleich	46
12.5	Anhang 5 - SSG-Formular	46
12.6	Anhang 6 - Formular SekUF für die Förderplanung.....	48
12.7	Anhang 7 - Bedarfspyramide der IF an der SekUF.....	49
12.8	Anhang 8 - Dokumente und Formulare zum Förderkonzept	50

1 Einleitung

Die Sekundarschule Unteres Furttal bietet neben dem Regelunterricht eine Vielzahl an Förderangeboten an oder unterstützt diese durch finanzielle Beteiligungen. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Einzelkonzepte erstellt, für einige Angebote existiert jedoch bis heute keine konzeptionelle Grundlage.

Nachdem in den vergangenen Jahren sowohl die Schulleitung, als auch ein grosser Teil der Lehrpersonen gewechselt hat, stellten sich in den vergangenen Monaten immer wieder Fragen zu Abläufen und Verantwortlichkeiten. Es macht deshalb Sinn, die bestehenden Angebote zu beschreiben und Abläufe und Verantwortlichkeiten schriftlich festzuhalten. Das vorliegende Konzept soll alle grundlegenden Fragen zum Förderangebot der SekUF beantworten und damit Klarheit schaffen im Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

2 Rahmenbezug

2.1 Grundsätze

Das Förderkonzept ist ein Gesamtkonzept und hat für die gesamte SekUF Gültigkeit. Es orientiert sich am Leitbild der SekUF. Es definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann sowie die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Gesamtkonzept

Das Prinzip der integrativen Förderung ist der SekUF wichtig, weil diese Form dem Grundsatz, dass jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat, am nächsten kommt. Wir sind davon überzeugt, dass die Regelschule mit integrativer Orientierung das beste Mittel ist, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen und den individuellen Bedürfnissen aller SuS gerecht zu werden.

Integrative Ausrichtung

SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Hochbegabung, etc.) werden nach Möglichkeit integrativ gefördert. Dies erfordert ein gemeinsames Lehr- und Lernverständnis bei den beteiligten Personen. Mittels der vorhandenen Kenntnisse und Stärken der SuS wird versucht, die Defizite gezielt zu bewältigen. In einem Unterricht, der auf individuelle Lernvoraussetzungen eingeht, werden auch besonders begabte SuS ihrem Leistungsniveau entsprechend gefordert und gefördert.

Orientierung an den Stärken

Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen. An der SekUF lernen die SuS in AB-Stammklassen oder in der jahrgangsübergreifenden C-Klasse F+. In den beiden Fächern Mathematik und Französisch wird in drei Anforderungsstufen auf die individuellen Möglichkeiten Rücksicht genommen.

Individualisierung im Unterricht

Trotzdem ist die Heterogenität der SuS in der Regelklasse eine Realität. Ein integrativer und individualisierender Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt zielgerichtet die Entwicklung und das Lernen aller SuS und nutzt die Chancen der Gemeinschaft. Die Zielerreichung wird laufend überprüft.

Die Individualisierung im Unterricht bedeutet, individuelle Voraussetzungen und Lernprozesse der SuS entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Eine Individualisierung geschieht unter anderem im Hinblick auf Methoden, Inhalte, Sozialformen, Tempi sowie Lern- und Förderziele. Eine integrative Didaktik bedeutet über die Individualisierung hinaus auch



kooperatives Lernen/Lehren (Arbeiten in unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen, klasseninterne und klassenübergreifende Projekte, Lernpartnerschaften usw.) und kooperatives Problemlösen (gemeinsam verantwortete Regeln, Klassenrat, Schülerparlament usw.). Dabei soll die Solidarität unter den SuS gefördert und die soziale Integration der SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen angemessen unterstützt werden.

Die Klassenlehrpersonen tragen die Hauptverantwortung für die Schulung und Förderung aller SuS ihrer Klasse. Sie werden durch die beteiligten Fachpersonen unterstützt. Für das Gelingen des integrativen und individualisierenden Unterrichts ist eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und den weiteren Fach- und Begleitpersonen (Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik, Therapeutinnen und Therapeuten, DaZ-Lehrpersonen, pädagogische Assistenzen) zentral. Grundlage einer professionellen Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen ist ein gemeinsames Verständnis von Unterricht und Förderung. Die Aufgabenbereiche sind definiert.

*Geregelte
Verantwortlichkeiten*

Es wird grosser Wert darauf gelegt, besondere pädagogische Bedürfnisse von SuS früh wahrzunehmen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Besonderem pädagogischen Bedarf wird möglichst früh Beachtung geschenkt, um allenfalls präventive Massnahmen einzuleiten.

*Prävention und
Früherfassung*

Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen Abläufe und Inhalte fest.

Die Zuweisung zu einer Fördermassnahme ist immer zeitlich limitiert und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse (Schulisches Standortgespräch SSG). In deren Rahmen sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen. Die Schule arbeitet mit einem einheitlichen Förderplanungsinstrument, mit welchem die vereinbarten Ziele im Unterricht umgesetzt werden. Vor einer Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu evaluieren.

Förderplanzyklus

Die Schulpflege stellt bedarfsgerechte und angemessene Ressourcen zur Verfügung. Die Feinverteilung der sonderpädagogischen Ressourcen ist zwischen SL und allen Beteiligten periodisch zu thematisieren. Die Ressourcen sind so einzusetzen, dass möglichst viele SuS früh und sinnvoll davon profitieren können.

Umgang mit Ressourcen

SuS mit einer Behinderung und einem verstärkten Förderbedarf werden im Rahmen der integrierten Sonderschulung individuell gefördert und unterstützt oder einer spezialisierten Sonderschule zugewiesen. Die Praxis für die Zuweisung zur Sonderschulung wird von der Sekundarschulpflege im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Die Schnittstellen zu den Primarschulen im Unteren Furttal sind geregelt.

Sonderschulung



Um behinderungsbedingte Einschränkungen zu kompensieren oder zu verringern, kann ein Nachteilsausgleich beschlossen werden.

Nachteilsausgleich

Der Einbezug der Eltern hat einen zentralen Stellenwert. Die Eltern werden in die Prozesse, welche ihre SuS betreffen, miteinbezogen und wirken dabei mit. Es wird auf eine konstruktive, lösungsorientierte Zusammenarbeit hingearbeitet. Über die Massnahmen entscheidet die Schulleitung, bzw. die Sekundarschulpflege.

Elternzusammenarbeit

Fachpersonen werden gemäss kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen des Kantons angestellt. Sie verfügen über die entsprechenden Ausbildungsanforderungen, oder sind bereit, schnellstmöglich die entsprechenden Aus- oder Weiterbildungen zu absolvieren.

Personal

Für bestimmte Therapieformen (Logopädie, Psychomotorik) arbeitet die Sekundarschule Unteres Furttal mit dem Schulzweckverband Dielsdorf zusammen.

2.2 Gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen

Das Förderkonzept der SekUF stützt sich auf folgende Grundlagen:

Gesetzliche Vorgaben

- Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005/ 01. Aug. 2019
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000/28. Juni 2006
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (vom 5. Dezember 2007)
- Versorgertaxenverfügung (26. Juli 2013)
- Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement vom 1. September 2008)

Für die Umsetzung und als Unterstützung stellt die Bildungsdirektion weitere Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung

Kantonale Empfehlungen

(siehe www.vsa.zh.ch Schulbetrieb & Unterricht Sonderpädagogisches)

Dieses Förderkonzept bezieht sich auf:

- Handreichungen des Volksschulamtes (VSA) zur Umsetzung des Volksschulgesetzes "Angebote für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen" vom Dezember 2007 (Ordner 3)
- Konzept integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR); Arbeitsversion vom 10.06.2011 (VSA)
- Rahmenkonzept Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS) (Arbeitsversion 2009)
- Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich - Grundlagen, Regelungen und Finanzierungen (2019)

Zusätzlich zum Förderkonzept gelten die Vorgaben der SekUF.

Komunale Vorgaben



2.3 Welche Ziele sollen mit dem Förderkonzept erreicht werden?

Das vorliegende Förderkonzept will die Erreichung folgender Zielsetzungen gewährleisten:

- Das Förderangebot der SekUF ist allen Beteiligten (Lehrpersonen, Eltern) bekannt.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen erhalten an der SekUF die im Rahmen unserer Möglichkeiten stehende Unterstützung.
- Das Förderangebot deckt die besonderen Bedürfnisse sowohl der schwachen, als auch der starken Schülerinnen und Schüler ab.
- Die Förderung orientiert sich am Potenzial und setzt dort an, wo diese auch effektiv etwas bewirken kann.
- Die Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Fachlehrpersonen ist geregelt.
- Alle Lehrpersonen der SekUF halten sich an vereinbarte Abläufe und stellen damit eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler sicher.
- Eltern werden bei Bedarf unterstützt, beraten und entlastet (z.B. IV-Anmeldung)

2.4 Zielgruppen

Wir unterscheiden an der SekUF folgende Zielgruppen:

- SuS mit besonderem Förderbedarf (IF, Lernstörungen, Teilleistungsschwächen, Entwicklungsrückständen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Migrationshintergrund, etc.)
- SuS mit einer partiellen oder allgemeinen Hochbegabung
- SuS welche Aufgrund von Unfall oder Krankheit schulischen Stoff auf- und nacharbeiten müssen
- Lehrpersonen
- Eltern
- SSA und BIZ

3 Das Förderangebot der SekUF im Überblick

3.1 Abgrenzung zum Regelunterricht

Alle SuS werden im Regelunterricht ganz grundsätzlich gefördert. Die Klassen- und/oder Fachlehrpersonen vermitteln ihren Klassen den Stoff und unterstützen die einzelnen SuS beim Lernen. Es ist Teil des Berufsauftrages, den zugewiesenen SuS dabei zu helfen, dass sie dem Regelunterricht folgen können und sie in der Verarbeitung des Stoffes zu unterstützen.

Einige Schülerinnen und Schüler benötigen jedoch mehr Unterstützung als der Durchschnitt der SuS. Für diese SuS stellt die SekUF ein besonderes Förderangebot zur Verfügung. Das vorliegende Förderkonzept beschreibt nur diese zusätzlichen Förderangebote.

3.2 Überblick aller Förderangebote

Die SekUF bietet zusätzlich zur Förderung in der Regelklasse folgende Formen der Förderung an:

- | | |
|--|------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Assistenz - Seniorinnen und Senioren im Klassenzimmer - Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Integrative Förderung (IF) - Begabungsförderung - Begabtenförderung - Nachteilsausgleich | <i>Unterstützung im Unterricht</i> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) - Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) - Externe Sonderschulung (ESS) - Einzelunterricht | <i>Sonderschulungen</i> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Logopädie - Psychomotorik - Psychotherapie - Audiopädagogische Beratung / Förderung für hörbeeinträchtigte SuS im Einzelunterricht | <i>Therapien</i> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Schulsozialarbeit (SSA) - Sozialtraining (z.B. TiL-Training, Lift) - Förderung in der Berufsfindung (z.B. Lift, Ithaka im BIZ, SSA) - Aufgabenhilfe | <i>Weitere Förderangebote</i> |

4 Die Förderangebote im Einzelnen

4.1 Unterstützung im Unterricht

4.1.1 Pädagogische Assistenz

- Die Pädagogische Assistenz übernimmt Aufgaben an einer oder an mehreren Klassen und entlastet damit die Klassenlehrperson, eine Fachlehrperson oder die SHP. *Zielsetzung*
- Die Pädagogische Assistenz arbeitet in der Regel in Anwesenheit einer Klassen-, resp. Fachlehrperson oder einer SHP und nimmt ihre Aufgaben in Absprache und enger Zusammenarbeit mit diesen wahr. Sie arbeitet mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit kleinen Gruppen. Sie sorgt zusammen mit der Klassen- oder Fachlehrperson für einen reibungslosen Unterrichtsablauf sowie für ein gutes Arbeits- und Lernklima. Sie kann in Absprache mit der Schulleitung und im Rahmen des Anstellungsgrades als Begleitperson bei Exkursionen, Projektwochen und Schulreisen eingesetzt werden. *Arbeitsweise*
- Die Pädagogische Assistenz nimmt nur in Absprache mit der Schulleitung und nur in Ausnahmefällen am SSG teil.

Das *Reglement Pädagogische Assistenzen* und das Dokument *Stellenbeschrieb / Pflichtenheft pädagogische Assistenzen* regeln die Details der Anstellung pädagogischer Assistenzen. *Reglement / Stellenbeschrieb & Pflichtenheft*

4.1.2 Seniorinnen und Senioren im Klassenzimmer

Nach der Idee der Pro Senectute unterstützen rüstige Seniorinnen und Senioren eine Lehrperson im Unterricht. Sie betreuen einzelne SchülerInnen, welche Mühe haben, den Aufträgen der Lehrpersonen ohne fremde Hilfe zu folgen. *Grundlage*

4.1.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der DaZ-Unterricht orientiert sich grundsätzlich an der VSA Broschüre *Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse*. Aspekte, welche in diesem Konzept nicht behandelt werden, orientieren sich an dieser Broschüre. *Grundlage*

Der DaZ Anfangsunterricht richtet sich an SuS ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neuzugezogene SuS nicht deutscher Erstsprache. Da die SekUF nicht über die notwendigen Ressourcen verfügt, um diese Unterrichtsform anzubieten, werden diese SuS extern bei der **academia integration** in Zürich geschult (vgl. www.academia-integration.ch). In der Regel beträgt die Schulungszeit maximal 1 Jahr und muss von der Schulpflege bewilligt werden. Gesamtbeurteilungen der Schule bilden die Entscheidungsgrundlage für den Entscheid der Einschulung in die SekUF. *DaZ Anfangsunterricht*

Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an SuS, die ihre Deutschkompetenzen in den Bereichen Hörverstehen, Sich Mitteilen, Leseverstehen und Sich Schriftlich Mitteilen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Dies können SuS nicht deutscher *DaZ Aufbauunterricht*

Erstsprache sein, die hier geboren sind, die schon in der Primarschule den DaZ Unterricht besucht haben oder die im Laufe der Schulzeit zugezogen sind.

Die Förderung geschieht *integrativ* in Form von Teamteaching oder *separativ* in Kleingruppen. Eine rein separative Schulung ist zu vermeiden. *Unterrichtsformen*

Mit dem DaZ-Unterricht werden folgende Ziele verfolgt: *Ziele*

- Die SuS sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und sich den Schulstoff erfolgreich anzueignen.
- Im DaZ-Unterricht werden folgende vier Sprachkompetenzbereiche gefördert:
 - Hörverstehen
 - Leseverstehen
 - Sich Mitteilen
 - Schreiben
- Der DaZ-Unterricht fördert die soziale Integration.
- Der DaZ-Unterricht fördert gezielt den Grund- und Aufbauwortschatz. Kommunikative Übungsformen mit Inhalten aus lebensnahen Situationen stehen dabei im Zentrum.
- Der DaZ-Unterricht ist in einem hohen Mass ganzheitlich, individualisierend und binnendifferenziert.

Die SuS verfügen über genügend deutsche Sprachmittel, damit sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich erfolgreich handeln können.

Der Bedarf wird aufgrund der Ergebnisse des Sprachtests «Sprachgewandt» von den DaZ-LP jeweils vor den Sportferien erhoben. Dieser wird mit allen DaZ-SuS durchgeführt. Die DaZ-LP besprechen die Ergebnisse mit den Klassenlehrpersonen und leiten die Ergebnisse gemeinsam mit einer Empfehlung bis spätestens Anfang März an die Schulleitung weiter. Nach der Freigabe durch die Schulleitung erstellen die DaZ-LP einen Vorschlag für die Gruppeneinteilung. *Bedarfsabklärung*

Die Ressourcen für den DaZ-Unterricht werden im Rahmen der Pensenplanung jährlich von der Sekundarschulpflege auf Grund der VZE festgelegt. *Ressourcen*

Die SL entscheidet, welche SuS DaZ-Unterricht erhalten sollen und wieviele Lektionen der Unterricht umfassen soll.

Die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson arbeiten zusammen an der Beurteilung des Sprachstandes, an der Förderplanung und an der Umsetzung der Förderung von Lernenden nichtdeutscher Erstsprache. *Verantwortlichkeiten*

Die DaZ-LP ist verantwortlich für die individuelle Förderplanung. Sie berät die KLP in DaZ-Belangen.

Die KLP ist verantwortlich für die Durchführung des SSG's oder der Elterngespräche. Daran nimmt bei Bedarf auch die DaZ-Lehrperson teil.

Die Bedarfsplanung für den DaZ-Unterricht fließt in die Pensen- und Stundenplanung ein. Die DaZ-LP informieren die Eltern ihrer SuS mit Brief über die DaZ-Lektionen ihres Kindes im kommenden Schuljahr. *Kommunikation*

Die DaZ-LP dokumentiert sowohl die Entscheidungen (SSG's), als auch die Ergebnisse der Sprachstandsabklärungen für alle ihr zugeteilten SuS. Sie erstellt für jeden SuS eine Förderplanung. Bei Austritt einer DaZ-Schülerin oder eines *Dokumentation und Archivierung*



DaZ-Schülers aus dem DaZ-Unterricht werden die Akten an die Schulverwaltung zur regulären Archivierung weitergeleitet.

Der Einschätzungsbogen Sprachgewandt darf ohne das Einverständnis der Eltern weitergegeben werden, sofern keine Personendaten darauf vermerkt sind.

Weitergabe von Informationen

Die DaZ-LP ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Unterlagen z.Hd. der KLP. Es steht ein Übergabeformular zur Verfügung.

Der DaZ-Unterricht soll nach Möglichkeit innerhalb der regulären Unterrichtszeit erfolgen. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

Durchführung

Die Fachperson DaZ verfügt über ein Diplom als Lehrperson und hat eine vom Kanton anerkannte Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache - oder ist bereit, diese zu erwerben.

Qualifikation DaZ-LP

Bei der Lernbeurteilung Deutsch von DaZ-Lernenden mittels Zeugnisnoten und bei Schullaufbahnentscheiden ziehen die verantwortlichen Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen bei. Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden (Zeugnisreglement §10). Dem Zeugnis wird in diesen Fällen ein Lernbericht beigelegt. Die DaZ-Lehrperson verfasst in der Regel den Lernbericht und bespricht diesen mit der Klassenlehrperson.

Beurteilung

Sowohl für die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers zum DaZ-Unterricht, als auch zur Aufhebung der Massnahme ist ein SSG erforderlich. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

SSG

4.1.4 Integrative Förderung (IF)

Die Integrative Förderung (IF) orientiert sich grundsätzlich an den folgenden Grundlagen:

Grundlagen

- VSA Broschüre *Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Integrative Förderung (IF)*
- VSA Broschüre *Handreichung - Integrative und individualisierende Lernförderung*
- HfH Broschüre *Schulische Heilpädagogik - Aufgaben und Kompetenzen*
- HfH Broschüre *Zusammenarbeit in der integrativen Schule*

Aspekte, welche in diesem Konzept nicht behandelt werden, orientieren sich an diesen Grundlagen.

Die Integrative Förderung (IF) unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassen- und Fachlehrpersonen bei der Schulung von SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, so dass möglichst viele dieser SuS integrativ in ihren Regelklassen geschult werden können. Besondere pädagogische Bedürfnisse umfassen sowohl Schwierigkeiten als auch besondere Stärken und Begabungen. Alle SuS der SekUF sollen mit ihren Leistungsstärken und mit ihren Lernbedürfnissen gezielt gefördert werden. Die beteiligten Schulischen Heilpädagogen helfen mit, den Unterricht individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten.

Ziele

Die Integrative Förderung (IF) unterscheidet vier Zielgruppen:

Zielgruppen

- Ebene Lehrperson



- Ebene Klasse oder Gruppe
- Ebene SuS
- Ebene Eltern

Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Integration als Mittel und Ziel

Der Unterricht und die darin zu erreichenden Lernziele sind auf eine hinsichtlich Leistung und Verhalten heterogene Gruppe auszurichten. Die IF trägt dazu bei, diese Aufgabe zu erfüllen.

Die Lern- und Förderziele orientieren sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der Sekundarstufe und -klasse als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Lernzielverpflichtung

Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei Schülerinnen und Schülern werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen, bzw. gefördert.

Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass grundsätzlich keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen – beispielsweise vom Fremdsprachenunterricht – möglich ist. Eine wichtige Aufgabe der IF ist die Vermittlung von Strategien, wie man sich trotz erschwerten Lernvoraussetzungen Lerninhalte und Kompetenzen aneignen kann. Die Lernbereitschaft soll wieder hergestellt und aufrecht erhalten werden.

Lektionentafel

Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung soll nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug von Fachpersonen oder dem schulpsychologischen Dienst vereinbart werden.

Abweichung von der Lektionentafel

Zu Gunsten einer ressourcen- und potentialorientierten Förderung kann auf der Sekundarstufe in begründeten Einzelfällen von der Lektionentafel abgewichen werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass eine solche Abweichung für die weitere Laufbahn der Schülerin oder des Schülers einschneidende Konsequenzen haben kann. Entsprechend sollen Abweichungen von der Lektionentafel nur beschlossen werden, wenn ein Schulisches Standortgespräch stattgefunden hat, die Meinung von Fachpersonen oder dem Schulpsychologischen Dienst eingeholt wurde und die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler ihr Einverständnis gegeben haben. Die Entscheidung wird im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs als Antrag an die SL festgehalten. Diese entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Auf der Sekundarstufe liegt ein wichtiger Fokus auf der Vorbereitung auf den Übertritt in die Berufsbildung oder in eine weiterführende Schule. Dazu werden relevante Stofflücken gezielt aufgearbeitet und der individuelle Umgang mit Anforderungen optimiert. Die Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Ressourcen und Schwierigkeiten im schulischen und sozialen Bereich einzuschätzen, entsprechende Bewältigungsstrategien zu entwickeln und anzuwenden, um ihr Potential bestmöglich einsetzen zu können.

Sekundarstufe

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden:

Formen der IF allgemein

- a) Beratung
- b) Teamteaching
- c) Förderung von Schülerinnen und Schülern in Gruppen oder einzeln

Die/der SHP kann die LP in Fragen des Umgangs mit der Lern- und Verhaltensheterogenität ihrer Klasse beraten und unterstützen. Dies umfasst das gemeinsame Erarbeiten von Unterrichts- sowie individuellen Förderplänen, die Bereitstellung geeigneter Förder- und Unterrichtsmaterialien wie auch die Unterstützung und Beratung in schwierigen einzelfall- und klassenbezogenen Fragen. Die Beratung macht den kleineren Teil der Tätigkeit einer/eines SHP aus.

Formen der IF - Beratung

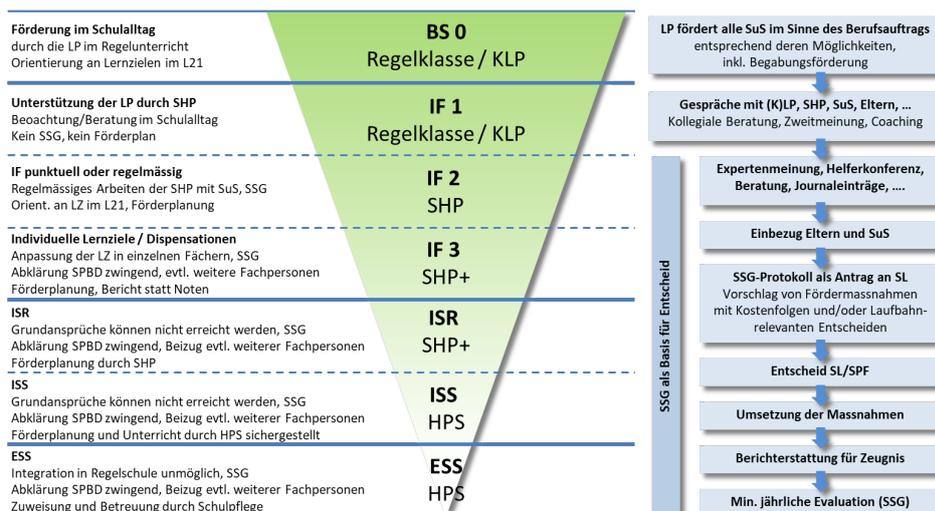
Während gewisser Unterrichts- oder Lernsequenzen unterrichten die LP und die SHP die Klasse gemeinsam. Teamteaching ist eine zentrale Umsetzungsform von integrativer Förderung. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben setzt die schulische Heilpädagogin sich in Absprache mit der Regellehrperson einen Teil ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht ein.

Formen der IF - Teamteaching

Es sind unterschiedliche Formen von Teamteaching möglich. So kann sich die SHP beispielsweise nach einer gemeinsamen Einführungsphase einer Gruppe Schülerinnen und Schüler annehmen, welche in einer spezifischen Lernphase oder bezogen auf einen Unterrichtsgegenstand besondere Unterstützung benötigen oder gefordert werden müssen. Die Zusammensetzung dieser Gruppe kann sich verändern und ist abhängig von den zu erreichenden Unterrichtszielen. Wichtig ist, dass die SHP im Teamteaching an denselben Unterrichtsinhalten arbeitet wie die LP.

Für die Erreichung bestimmter und transparent deklarerter Ziele kann es sinnvoll sein, dass die SHP mit einer definierten Gruppe von Schülerinnen und Schülern (oder auch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern) in einem separaten Raum arbeitet. In dieser so genannten Fördergruppe arbeiten Schülerinnen und Schüler (evtl. auch aus verschiedenen Klassen) an ihren Lernzielen. An der SekUF steht für diese Form der Förderung das Lernzentrum zur Verfügung oder auch freie Gruppenräume.

Formen der IF - Förderung von einzelnen SuS oder Gruppen



Bedarfsstufenpyramide IF
(Original siehe Anhang)

Die individuelle Förderung aller SuS macht den grössten Teil an Förderung der SuS der SekUF aus. Es ist Aufgabe einer jeden LP, sich nicht nur mit den Zielen für die Klasse als Ganzes, sondern auch mit den Möglichkeiten der einzelnen SuS auseinanderzusetzen und adäquate Fördermassnahmen anzubieten. Dies

Bedarfsstufenpyramide IF - BS 0



schliesst auch die Förderung von Begabungen mit ein.

IF1: Fällt ein Kind aus irgendeinem Grund auf (Verhalten, Sprache, Ängste, Lernschwierigkeiten, ...), beobachtet die LP das Kind und stellt geeignete Hilfsmittel zur Verfügung. Kommt sie mit diesen Unterstützungsmassnahmen nicht weiter, tauscht sie sich mit der zuständigen SHP aus. Beide beobachten das Kind und unterstützen es punktuell, zeitweise. Die SHP kann in dieser Phase auch einfach nur eine beratende oder beobachtende Funktion, allenfalls situative Unterstützung im Rahmen des Teamteachings ausüben. Das Kind ist nun in der Bedarfsstufe 1. Es erreicht den Grundanspruch des LP21 nur mit gezielter Unterstützung der KLP. Beobachtungen zu Schülerinnen und Schülern sollen schriftlich festgehalten werden.

Bedarfspyramide IF - IF 1

Eine solche Beobachtungsphase dauert max. 3 Monate. Anschliessend muss entschieden werden, ob Bedarf besteht oder nicht.

Es kann im Zeugnis eine Note 3 ½ oder auch eine 3 stehen.

SuS mit Note 4 oder höher werden von der SHP nicht über längere Zeit unterstützt.

Den Entscheid für oder gegen eine Beobachtungsphase trifft die/der SHP im Rahmen seiner Ressourcen. Reichen diese nicht aus, muss die SL kontaktiert werden. Ausserdem darf eine solche Phase nicht zum Nachteil der übrigen IF-SuS werden.

Auf dieser Stufe braucht es weder SSG noch Förderplan.

Gelangen SHP und LP zum Schluss, dass ein Schüler / eine Schülerin nicht ohne regelmässige Unterstützung der SHP die Grundansprüche im L21 erreichen kann, folgt zwingend ein SSG um zu entscheiden, ob ein Bedarf an weitergehender Förderung mit IF1 oder IF2 besteht.

Bedarfspyramide IF - IF 2+3

- **IF 2:** Schülerinnen und Schüler arbeiten an den Klassenzielen und werden nach den Klassen- und Stufenlernzielen gemäss Lehrplan beurteilt. Sie erreichen die Grundansprüche des LP21 nur mit sonderpädagogischen Massnahmen und mit einer punktuellen oder regelmässigen Unterstützung durch die SHP (Note 3 ½ oder auch 3 im Zeugnis). Ein SSG mit mind. jährlicher Überprüfung ist zwingend.
- **IF 3:** Schülerinnen und Schüler, denen es eindeutig nicht möglich ist, die Lernziele einer Klasse in einem oder mehreren Fächern zu erfüllen, brauchen angepasste, individuelle Lernziele. In Einzelfällen muss auch über eine Dispensation (z.B. in einer Fremdsprache) nachgedacht werden. Schülerinnen und Schüler, die der IF2 zugeteilt sind, können die Grundansprüche der drei Zyklen auch mit zusätzlicher sonderpädagogischer Unterstützung nur in Teilbereichen oder nicht erreichen. Eine Abklärung am SPBD ist zwingend. Beide Massnahmen (ILZ und Dispensation) sind nur mit Zurückhaltung und unter Berücksichtigung der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn in Betracht zu ziehen. Im Zeugnis wird auf eine Notengebung verzichtet. Die Förderplanung orientiert sich, soweit möglich und sinnvoll am LP21. Es muss ein Lernbericht beigelegt werden. Wir verwenden den Lernbericht des VSA. Ein SSG mit mind. jährlicher Überprüfung ist zwingend.

SuS, die in der BS 0 sind, dem Basisstoff folgen können aber vielleicht Unterstützung im Erwerb der Zweitsprache, in der Grob- oder Graphomotorik, im Spracherwerb brauchen oder Probleme im Umfeld, mit ihrer Gesundheit etc.

Andere Übergänge aus BS 0



haben, werden, nach der Einholung einer kollegialen Zweitmeinung, direkt an eine Fachstelle weitergeleitet (SPBD, KJPP, SSA, Erziehungsberatung beim KJz). Hier folgt ein Gespräch mit einem Gesprächsprotokoll. Daraus kann eine Therapie, eine Beratung etc. folgen. (Logo, DaZ, PsMot, Audiopädagogik, Familienberatung, ...). Diese SuS tauchen auf der rechten Seite der Pyramide auf. Sie haben allenfalls keinen IF Bedarf, bekommen aber eine andere Unterstützung. Dazu gehören auch die SuS, denen der angereicherte, entschlackte und gestraffte Unterrichtsinhalt nicht reicht. (Begabungs- / Begabtenförderung). Auch hier wird die Massnahme mind. jährlich überprüft und festgehalten.

Weitere Angaben dazu vgl. die entsprechenden Fördermassnahmen.

4.1.5 Begabungsförderung

Die Angebote und Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung richten sich an SuS mit besonderen individuellen Begabungen. Ein begabungsfördernder Unterricht verfolgt das Ziel, vorhandene Begabungen und Ressourcen der SuS wahrzunehmen und zu fördern sowie Interessen der SuS zu stärken. Er liegt in der Verantwortung jeder Lehrperson.

Grundsätzliches

So bietet die SekUF z.B. Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an Gymnasien, Mittelschulen oder andere weiterführenden Schulen an.

Begabungsförderung unterstützt SuS mit ausgeprägter Begabung im Rahmen des Regelunterrichts mit zusätzlicher differenzierter Unterstützung. Grundsätzlich lassen sich die Förderansätze und Massnahmen in beschleunigende (Akzeleration) und anreichernde (Enrichment) Ansätze unterteilen.

Ziele

Dazu gehören folgende Massnahmen im Klassenverband:

Formen Ebene Klasse

- Individualisierende und differenzierende Unterrichtsprinzipien
- Raffung des Lerninhalts (Compacting)
- Individuelle Angebote zur Vertiefung des Unterrichtsstoffs
- Individuelle Projektarbeit

Auf Ebene Schule sind folgende Massnahmen möglich:

Formen Ebene Schule

- Überspringen einer Klasse (§38 VSV)
- Dispensation, z.B. im Zusammenhang mit ausserordentlicher künstlerischer oder sportlicher Begabung (§29 VSV)
- Besuch einzelner Fächer in höheren Klassen

Im Rahmen eines SSG formulieren die Beteiligten die spezifischen Bedürfnisse und Förderziele. Die Begabungsförderung ist ein niederschwelliges Angebot und benötigt auf Stufe Klasse keine schulpsychologische Abklärung.

Zuweisung

Auf Stufe Schule entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Fachpersonen über die Notwendigkeit einer schulpsychologischen Abklärung. Insbesondere bei laufbahnrelevanten Massnahmen ist besondere Sorgfalt gefordert. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

4.1.6 Begabtenförderung

Im Gegensatz zur Begabungsförderung verfolgt die Begabtenförderung zusätzlich die Ziele, Anregung auf hohem Niveau zu ermöglichen, Wissen und Können im Spezialgebiet der SuS zu fördern und eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich zu unterstützen.

Grundsätzliches

- ▶ Vgl. Broschüre Kt. ZH «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Begabungs- und Begabtenförd.»

Die Begabtenförderung umfasst Angebote für SuS der SekUF mit ausgeprägter Begabung oder Hochbegabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt.

Begabtenförderung als Zusatzangebot der SekUF

Die SekUF bietet wöchentlich spezifische Förderstunden, genannt Grouping, in altersdurchmischten Kleingruppen an. Durch Projektarbeit an einem selbst gewählten Thema, werden die Interessen und Stärken der SuS unterstützt. An der Projektarbeit kann der Schüler / die Schülerin nach Absprache mit der Klassenlehrperson auch während des regulären Unterrichts arbeiten. Die SuS stellen nach Abschluss ihres Projekts ihre Arbeit in ihrer eigenen Klasse vor. Im Grouping erhalten hochbegabte SuS eine angemessene Förderung. Das Aufrechterhalten der Motivation der oft unterforderten Kinder, spielt dabei eine wichtige Rolle. Das Grouping richtet sich an kognitiv hochbegabte SuS der SekUF, welche in der Regelklasse nicht ausreichend gefördert werden können. Für die Zuweisung zum Grouping ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Für die Aufnahme der SuS mit ausgeprägter Begabung ins Grouping braucht es in der Regel keine schulpsychologische Abklärung. Bei Dissens zwischen Eltern und Schule kann die Schulleitung eine Abklärung beim Schulpsychologischen Beratungsdienst (SPBD) verlangen/einleiten.

Grouping

Im Einzelfall ist eine individuelle Lösung zu suchen (z.B. Mentorat, Lerncoach, Talenta, etc.). Um eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, benötigt es zusätzlich zum SSG eine schulpsychologische Abklärung, welche eine Hochbegabung ausweist.

Individuelle Lösung

4.1.7 Nachteilsausgleich

Wenn Schülerinnen und Schüler, die das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse oder ihres Zyklus' gemäss Lehrplan zu erreichen, aufgrund einer diagnostizierten Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, soll einer Diskriminierung vorgebeugt und mit geeigneten Massnahmen ein Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile angestrebt werden.

Grundsätzliches

In den gesetzlichen Grundlagen der Volksschule des Kantons Zürich ist der Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen nicht explizit erwähnt.

Aufgrund der übergeordneten Gesetze (u.a. Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) und der Grundlagen der Volksschule des Kantons Zürich kann ein Recht auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden.



Konkret sind die Leistungen von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nach den Stufen- bzw. Klassenlernzielen zu beurteilen. Dies kann bei Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen oder Behinderungsformen, welche die Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigen nur durch ihnen angepasste Formen der Lernzielüberprüfungen sichergestellt werden (z.B. mündliche statt schriftliche Prüfung). In der Broschüre "Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten" ist die Anwendung des Nachteilsausgleichs generell (S. 14f.) und anhand der Lese-Rechtschreibe-Schwäche dargestellt (S. 12f.).

Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen in Frage für Schülerinnen und Schüler mit einer voraussichtlich **dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung** und mit einer Funktionsbeeinträchtigung, die sich auf schulische Aktivitäten im Schulalltag auswirkt. Dies können insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Sprach-, Körper-, Hör- und Sehbehinderungen sein. Für Funktionsstörungen, z. B. aufgrund von Autismus- Spektrum-Störungen (ASS), Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) und Lese-/Rechtschreib-Störungen (LRS) sollten zuerst pädagogische und didaktische Massnahmen (vgl. 3.1.) geprüft werden.

Zielgruppe und Einsatzbereich

Notwendig ist ein aktuelles Gutachten mit einer Diagnose durch eine fachkundige Instanz (vgl. 6.2).

Der Nachteilsausgleich kommt zum Einsatz bei allen Formen von Leistungsüberprüfungen im Schulalltag:

- Mündliche Lernzielkontrollen
- Beurteilung von Arbeiten (Projektarbeiten, Vorträge, Aufsätze und Berichte etc.)
- Leistungstests und schriftliche Prüfungen

Der Nachteilsausgleich ist nicht zu verwechseln mit einer **differenzierenden und adaptiven Unterrichtsgestaltung**, welche den heterogenen Voraussetzungen der SuS Rechnung tragen.

Abgrenzung

In der Volksschule kann dank **lehrplanorientierten Prüfungen** sowie didaktischen und pädagogischen Massnahmen häufig auf formelle Nachteilsausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

Kann ein Schüler oder eine Schülerin aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten, ungenügender Methoden-, Sozial- oder Personalkompetenzen (z. B. schlechte Arbeitshaltung) ein Lernziel nicht erreichen, erfolgt eine **ungenügende Beurteilung** (im Zeugnis in der Regel mit einer Note unter 4). Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden in diesen Fällen nicht ergriffen. Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht dazu verwendet werden, ungenügende Noten zu vermeiden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit **angepassten Lernzielen**, die wesentlich von den Stufen- bzw. Klassenlernzielen abweichen (und dem meist damit verbundenen Verzicht auf Benotung), erübrigen sich Nachteilsausgleichsmassnahmen aufgrund der individuellen Beurteilung der für sie vereinbarten Lernziele im Lernbericht.

Durch eine **Dispensation** (z. B. Abwesenheit vom Sportunterricht) können die Lernziele gemäss Lehrplan per se nicht erreicht werden, ein Nachteilsausgleich erübrigt sich.



Der Nachteilsausgleich ist eine Einzelanfertigung, die Massnahmen sind individuell auf die Behinderung des oder der Lernenden abgestimmt. Die Lernziele werden qualitativ nicht reduziert. Die folgenden vier (nicht juristischen) Merkmale helfen zu prüfen, ob ein Nachteilsausgleich berechtigt ist und sinnvoll eingesetzt wird:

- Fairness (Potenzial trotz Funktionseinschränkung umsetzen können)
- Angemessenheit (nur Funktionseinschränkung aufheben, keine Erleichter.)
- Vertretbarkeit (Massnahme ist nachvollziehbar und wird vom Team getragen)
- Kommunizierbarkeit (Massnahmen sind präzise und verständlich und können ohne schlechtes Gewissen kommuniziert werden).

Es empfiehlt sich, diese alternativen Massnahmenformen den Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler an Elterngesprächen nachvollziehbar zu erläutern, damit sie Vertrauen in die faire Beurteilungspraxis der Lehrperson fassen können. Damit erübrigt sich häufig ein aufwändiger, formeller Nachteilsausgleich.

Merkmale

Nachteilsausgleiche sind immer individuums-, situations-, stufen- und systemspezifisch. Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beraten die Lehrpersonen bezüglich des Nachteilsausgleichs. Individuelle Lernziele oder Massnahmen zum Nachteilsausgleich sollen im Schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten (Lehrpersonen, Eltern,..) vereinbart und im Protokoll dazu festgehalten werden. Es werden folgende Arten von Massnahmen unterschieden:

Formen des Nachteilsausgleichs

Unspezifische Massnahmen

- **Zeit:** Zeitzuschläge bei Prüfungen, individuell gestaltete Pausenregelungen usw.
- **Formen:** Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (und umgekehrt), alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell – auditiv) usw.
- **Hilfsmittel:** Begleitung durch Assistenzpersonen, Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel, Einsatz IT- Hilfsmittel usw.
- **Raum:** Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, Ruheplatz in Nebenraum usw.
- **Verhaltensregeln:** Essen und Trinken möglich, Anpassung sozialer Regeln usw.

Funktionsspezifische Massnahmen

- **Hören:** Alternativen zu Diktaten im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen, visuelle Kommunikationshilfen, schriftliche statt mündliche Prüfungen, Kommunikationsassistenten usw.
- **Sehen:** Grafische Darstellungen möglichst durch sprachliche Darstellungen ersetzen, Assistenz für graphische und geometrische Darstellung, schriftliche statt mündliche Prüfungen, Alternativaufgaben für Bild-Aufgaben (z. B. Comics, Bildergeschichten) usw.
- **Motorik:** Möglichkeit des Diktierens von Antworten (Schreibassistenten), Verwendung von Software Mathematik und Geometrie, Assistenz bei geometrischen Aufgaben bzw. bei geometrischen Konstruktionen, Zeichnungen (Beschreibung der Vorgehensweisen), mündliche statt



schriftliche Prüfungen, keine Anrechnung von Pausen oder zeitaufwändigen Toilettenbesuchen an die Prüfungszeit usw.

- **Schwere chronische Krankheiten:** Rückzugs- und Ausruhmöglichkeiten (z. B. Matratze in Nebenraum), Essen und Trinken im Unterricht erlauben, Gewähren von Phasen der Entspannung (z. B. Musikhören mit dem Kopfhörer) usw.
- **Aufmerksamkeit:** Prüfung in kürzeren Etappen, mehr Pausen, vorgängig definierter Sitzplatz, separater Arbeitsplatz, separater Prüfungsraum, Gehörschutz, mündliche statt schriftliche Prüfungsaufgaben,
- **Strukturierungshilfen** (z. B. Texte gliedern, Zeilen nummerieren, Vermeidung von mehrgliedrigen Fragen) usw.
- **Wahrnehmung:** Anweisungen klar strukturieren, eindeutige Aussagen (Zweideutigkeiten vermeiden), konstante Ansprechperson, gleicher Arbeits- und Prüfungsort usw.

Ein Nachteilsausgleich setzt die Erfüllung folgender Voraussetzungen voraus:

Voraussetzungen

- Abklärung durch fachkundige Instanz
- SSG (die SL entscheidet über den Antrag)
- Die Lernziele der Regelschule können mit Hilfe des Nachteilsausgleichs erreicht werden.

Im schulischen Standortgespräch muss unter Einbezug der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sowie der Eltern die Kommunikation festgelegt und geplant werden. Im Einzelfall muss vereinbart werden, wer über den Nachteilsausgleich durch wen, wann, in welcher Form und mit welchen Inhalten informiert werden muss:

Kommunikation

- Betroffene Schülerin oder betroffener Schüler mit Behinderung, falls am schulischen Standortgespräch abwesend
- Schulleitung
- Alle (Fach-)Lehrpersonen
- Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse oder des Schulhauses
- Eltern der Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse oder des Schulhauses

Zudem muss bei einem Schulübertritt vereinbart werden, wie die nachfolgende Schule informiert wird.

Nachteilsausgleichs-Massnahmen schliessen eine Reduktion der Lernziele aus und lassen im Rahmen der angepassten Prüfungsform eine Beurteilung nach dem gleichen Massstab wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern zu. Deshalb werden sie nicht im Zeugnis vermerkt.

Beurteilung in Zeugnis und Lernbericht

In einem Bericht oder mit dem Dokument «Vereinbarung zum Nachteilsausgleich» (unter www.vsa.zh.ch g Schulbetrieb & Unterricht -> Zeugnisse & Absenzen -> Nachteilsausgleich -> Vereinbarung zum Nachteilsausgleich) können die Massnahmen des Nachteilsausgleichs zuhanden einer nachfolgenden Schule beschrieben werden.

Die oben erwähnten Unterlagen können auf der Homepage des Volksschulamts heruntergeladen werden:

Weitere Informationen

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb & Unterricht > Zeugnisse & Absenzen

- VSA Broschüre Nachteilsausgleich
- Elternblatt Nachteilsausgleich

- Vereinbarung zum Nachteilsausgleich

4.2 Sonderschulungen

Die angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter ist die gemeinsame Aufgabe des Kantons, der Gemeinden und der Schulen. Bestimmte Schülerinnen und Schüler benötigen zur Erreichung ihrer Bildungsziele gezielte fachliche Unterstützung. Sie weisen einen «besonderen Bildungsbedarf» auf.

Grundsätzliches

Als Schülerinnen und Schüler mit «besonderem Bildungsbedarf» werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die ohne zusätzliche sonderpädagogische oder anderweitige Unterstützung ihnen angemessene Entwicklungs- und Bildungsziele nicht erreichen können.

Ein besonderer Bildungsbedarf kann eher geringfügig sein oder vorübergehend auftreten (z.B. bei einer leichten Lese-Rechtschreib-Schwäche). Er kann aber auch intensiv und dauernd vorhanden sein (z.B. bei Vorliegen einer schweren mehrfachen Behinderung).

► Vgl. Broschüre Kt. ZH «*Sonderschulung im Kanton Zürich*»

Für SuS mit einem besonderen Bildungsbedarf bewilligt die Schulpflege aufgrund entsprechender Fachabklärungen verstärkte Massnahmen in Form von Sonderschulung. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung und Transport.

Verstärkte Massnahme

Eine Sonderschulbedürftigkeit erfordert eine verstärkte Massnahme, welche sich nach einer genauen Fachabklärung insbesondere durch mehrere der folgenden Merkmale auszeichnet:

Merkmale

- eine lange Dauer,
- eine hohe Intensität an Förderung und Therapie,
- ein hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen und
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Schülers / der Schülerin.

Die SekUF integriert, wenn immer möglich, SuS mit verstärktem Förderbedarf. Sie prüft bei jeder Sonderschulbedürftigkeit die Möglichkeit einer Integrierten Sonderschulung in der eigenen Schule. Die Heterogenität ist selbstverständlicher Teil des Schulalltages. Alle Kinder besuchen in der Regel den Unterricht in Otelfingen. Die pädagogische Grundhaltung aller Lehrpersonen fördert die Integration. Die primäre Zielsetzung der Sonderschulung von SuS mit besonderem Bildungsbedarf ist die soziale, schulische und berufliche Partizipation an der Gesellschaft. Die Notwendigkeit einer separierten Sonderschulung muss immer begründet werden.

Integration vor Separation



Eine Sonderschulung erfolgt:

- als integrierte Sonderschulung durch die Regelschule (ISR) oder durch eine anerkannte Sonderschule (ISS)
- an einer öffentlich-rechtlichen Schule oder privat-rechtlichen Sonderschule, resp. einem Schulheim. Berücksichtigt werden in der Regel von der Bildungsdirektion anerkannte Sonderschulen in der Region oder im Kanton
- oder als Einzelunterricht.

Formen

Die Sonderschulbedürftigkeit gilt für SuS, welche in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht mit den pädagogischen und sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule (z.B. integrative Förderung oder Therapien) nicht oder nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist. Besonderer Bildungsbedarf schliesst auch technische behinderungsspezifische Unterstützung für Kinder ein.

Sonderschulbedürftigkeit

Zur Zielgruppe gehören SuS, die aufgrund einer Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismus-Spektrumsstörung (Sonderschultyp A), einer Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung (Sonderschultyp B) oder aufgrund einer geistigen Behinderung (Sonderschultyp C) einer Sonderschulung bedürfen.

Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der Förderbedarf individuell nachgewiesen sein. Dazu wird eine spezifische Abklärung durch den SPBD durchgeführt, gegebenenfalls ergänzt durch Abklärungen von weiteren Fachpersonen und Fachstellen.

Ausgewiesener Förderbedarf

Für die Anerkennung der Sonderschulbedürftigkeit durch die Schulpflege braucht es eine entsprechende Empfehlung des SPBD.

Die Sonderschulung wird mindestens einmal jährlich überprüft (Schulisches Standortgespräch) und schriftlich festgehalten. Nach der Überprüfung entscheidet die Schulpflege über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahmen.

Überprüfung

4.2.1 Integrierte Sonderschulungsformen (ISR / ISS)

Die Sonderschülerinnen und -schüler sind sozial in den Klassenverband eingebunden, partizipieren an möglichst allen Aktivitäten und lernen am gemeinsamen Lerngegenstand soweit dies möglich und sinnvoll ist. Der integrierte Sonderschüler und die Regelklasse profitieren voneinander. Es werden adäquate Übergänge in die Berufswelt gefunden. SuS mit Sonderschulbedarf werden bestmöglichst sozial und beruflich in die Gesellschaft integriert.

Grundsätzliches

Die integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) ist eine Form der Sonderschulung, bei der SuS mit grossen sonderpädagogischen Bedürfnissen in einer Regelklasse möglichst an ihrem Wohnort unterrichtet und dabei zusätzlich von Fachpersonen gefördert und unterstützt werden. Bei der integrierten Sonderschulung stehen unter anderem folgende Zielsetzungen im Zentrum:

*Integration durch Regelschule **ISR***

- Gezielte fachliche Förderung, um eine angemessene Förderung der SuS zu ermöglichen



- Die soziale Integration der SuS mit besonders umfassendem Bildungsbedarf in den Klassenverband einer Regelschule und die Teilnahme an möglichst allen Aktivitäten. Die inhaltlich-fachliche Integration durch Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand, soweit dies sinnvoll und möglich ist.
- Die Integration in den Alltag der Regelklasse ermöglicht den SuS, die Lebenspraxis im Umgang mit der Normalität im Alltag zu üben.
- Es werden adäquate Übergänge in die Berufswelt oder die weiterführenden Schulen gefunden.
- SuS der Regelklasse und SuS mit Sonderschulbedarf, sonderpädagogische Fachpersonen und Regelklassenlehrpersonen profitieren von einander.

Bei der integrierten Sonderschulung durch eine Sonderschule (ISS) werden Jugendliche mit besonders hohem Förderbedarf durch die Fachpersonen einer Sonderschule im Regelklassenunterricht unterstützt. Der SuS ist administrativ einer Sonderschule zugeteilt, welche dafür verantwortlich ist, dass die für den SuS notwendigen pädagogischen Massnahmen ergriffen werden. Die Regelung der Ressourcen (z.B. Anzahl Wochenlektionen heilpädagogischer Unterstützung) und deren Finanzierung werden durch die Sonderschule vorgenommen. Die Regelschule finanziert die Vorsorgetaxe für dieses Angebot. Die durchführende Sonderschule verfügt über die entsprechende kantonale Bewilligung.

Integration durch Sonderschule ISS

4.2.2 Sonderschulung in Tagessonderschulen und Heimsonderschulen

Wenn eine integrierte Sonderschulung nicht möglich ist, wird die separierte Sonderschulung in einer Sonderschule geprüft. Das Ziel der separierten Sonderschulung ist die bedarfsspezifische Förderung der SuS.

Grundsätzliches

4.2.3 Einzelunterricht

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird nur in Ausnahmefällen für SuS, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, angeordnet, z.B.

Einzelunterricht

- bei schwerer Krankheit
- zur Überbrückung einer Wartezeit bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist.
- bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität)
- Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinar-massnahme wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht („Time-out“) gemäss § 52, Abs. 2 VSG.
- Bei der Sonderschulung im Einzelunterricht müssen mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt und der Anschluss an die Regelklasse gewährleistet werden. Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) der SuS muss mit den Erziehungsberechtigten oder – falls involviert – mit der Kinderschutzbehörde abgesprochen werden.

Die Dauer beträgt maximal 6 Monate (§23 VSM).



4.2.4 Ressourcen und Organisation der Sonderschulungen

Die Finanzierung der Ressourcen für den nachgewiesenen Förderbedarf im Sonderschulbereich liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde. Die kantonale Kostenbeteiligung ist nach Sonderschulform und gemäss Versorgertaxenverordnung geregelt. Zur Sonderschulfinanzierung gehören die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Transportkosten sowie die Kosten für Einzelunterricht und für den Unterricht in Spitalschulen. Die SuS mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit (Sonderschulstatus) haben Anrecht auf zusätzliche Ressourcen. Es gelten die vom VSA empfohlenen Richtwerte.

Finanzierung

Integrierte SuS werden für das Berechnen der Vollzeiteinheiten des Regelunterrichts der Schulgemeinde mitgezählt.

Berechnung VZE

Die Schulpflege entscheidet über den Antrag der Sonderschulbedürftigkeit, Art und Umfang der Massnahme und teilt ihn den Eltern unter Nennung der Rechtsmittel mit.

Zuständigkeit Schulpflege

Die Überprüfung der Sonderschulungen an den Sonderschulen und Schulheimen obliegt der Schulpflege. Sie besucht bei Bedarf die externen Sonderschülerinnen und -schüler und nimmt an den jährlichen SSGs teil. Sie hat die Verantwortung für die jährliche Überprüfung der Sonderschulmassnahme. Die Schulpflege entscheidet über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung.

Die Schulleitung hat die Verantwortung für die SuS der integrierten Sonderschulung ihrer Schuleinheit. Die Schulleitung stellt auf Grund der SPBD-Empfehlung Antrag auf Sonderschulbedürftigkeit an die Schulpflege.

*Zuständigkeiten
Schulleitung bei ISR*

- Sie ist in den gesamten Zuweisungsprozess für eine Sonderschulung einbezogen.
- Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit dem SPBD und den Fachpersonen einen Vorschlag für das ISR-Setting.
- Sie gestaltet mit den notwendigen und zur Verfügung gestellten Ressourcen gemäss den kantonalen Vorgaben die Integrierte Sonderschulung.
- Eine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung durch externe Fachpersonen kann beigezogen werden.
- Sie nimmt am SSG ihrer ISR- und nach Bedarf auch denjenigen ihrer ISS-SuS teil.
- Sie kontrolliert die jährliche Überprüfung der Sonderschulmassnahme und beantragt Aufhebungen, Änderungen und Weiterführungen.

In jedem Sonderschulsetting gibt es eine/einen SHP, welche für die operative Fallführung, für die Förderplanung und die fachliche Begleitung und Koordination des Förderteams in der Klasse zuständig ist.

Zuständigkeiten SHP

Die SuS mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit (Sonderschulstatus) haben Anrecht auf behinderungsspezifische Unterstützung. Vorgesehen sind Beratungen für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte sowie Unterstützung und Förderung der SuS im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings. Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des SSGs unter Bezug

*Beratung und
Unterstützung (B&U)*

einer behinderungsspezialisierten Fachperson festgelegt.

Für die Begleitung von ISR-SuS können Pädagogische Assistenzen eingesetzt werden. Die gesprochenen Ressourcen werden einem ISR-Kind zugeteilt. Diese pädagogischen Assistenzen übernehmen Aufgaben in den Bereichen der Förderziele wie Arbeitshaltung, Üben von Fertigkeiten (z.B. Lesen, Rechnen) oder Verhalten. Die SHP und die KLP sind für die Aufgabenzuweisung im Unterricht gemeinsam zuständig und sprechen diese miteinander ab. Wichtig ist, dass die Pädagogische Assistenz möglichst optimal für die Umsetzung des Förderplans bei ISR-SuS eingesetzt wird. Das heisst in den Fächern und in den Settings, in denen die Unterstützung der Assistenzperson am meisten gebraucht wird.

Pädagogische Assistenzen (ISR)

Die pädagogischen Assistenzen brauchen nicht zwingend eine pädagogische Ausbildung.

4.2.5 Ablauf und Verfahren im Bereich der Sonderschulungen

Die Zuweisung zur Sonderschulung ist kantonale geregelt. Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der Förderbedarf individuell nachgewiesen sein. Eine Fallbesprechung zwischen Lehr- und Fachpersonen und die Zustimmung der Schulleitung sind Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Abklärung durch den schulpsychologischen Beratungsdienst.

Zuständigkeit Zuweisung

Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, muss die Schulpflege einbezogen werden.

Für die Zuweisung zur Sonderschulung braucht es die Zustimmung der Schulpflege.

Der SPBD führt die Abklärung durch. Bei Bedarf kann er weitere Fachpersonen und Fachstellen beiziehen. Der SPBD erstellt einen SAV-Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang der Sonderschulung.

Schulpsychologische Abklärung

Die Art des ISR-Fördersettings (z.B. SHP, Therapie, Pädagogische Assistentenz) basiert auf der Grundlage der Empfehlung des SPBDs und berücksichtigt zudem die Voraussetzungen der Klasse und die personelle Situation in der Schuleinheit. Werden mehrere ISR-SuS in einer Klasse gefördert, werden Klassensettings gebildet und dadurch Synergien genutzt, die in der Regel eine Reduktion der Förderlektionen zur Folge haben.

ISR Setting

Für jede Schülerin / jeden Schüler mit einem Integrierten Sonderschulsetting wird von der fallführenden SHP ein Förderplan erstellt (mind. jährlich überprüfen und anpassen).

Förderplanung

Die Massnahme wird jährlich durch die Schulleitung und die Beteiligten überprüft und bei Bedarf wird der SPBD einbezogen. Eine SPBD Abklärung hat zwei Jahre Gültigkeit.

Überprüfung

Die Möglichkeiten der Reintegration von externen Sonderschülerinnen und -schülern werden regelmässig mit den Verantwortlichen besprochen. Falls eine integrierte Sonderschulung oder gar eine Reintegration in die Regelklasse (mit

Reintegration von SuS aus der externen Sonderschulung

oder ohne Aufhebung Sonderschulstatus) denkbar ist, werden SPBD, die künftige Klassenlehrpersonen und Fachpersonen so schnell wie möglich einbezogen.

Beim Übertritt aus der PS an die Sekundarschule wird gemeinsam mit der PS geklärt, ob der Einbezug des SPBD erforderlich ist und welches Setting an der SekUF Sinn ergibt. Im Bedarfsfall besucht eine SHP / ein SHP der SekUF die 6. PS zur Vorabklärung.

Übertritt Sekundarschule

SuS mit Sonderschulbedarf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Klassenkameraden der Regelklasse. Sie gelten im Schulalltag als reguläre SuS der Klasse.

Rechte und Pflichten der SuS

Um sicherzustellen, dass die Qualität der Sonderschulmassnahme im ISR den behinderungsspezifischen Anforderungen entspricht, wird jedes ISR-Setting durch die Schulpflege der SekUF regelmässig überprüft.

Aufsicht ISR

4.3 Therapien

4.3.1 Logopädie

Eine logopädische Therapie setzt eine logopädische Abklärung mit einer Indikation voraus. Für die Zuweisung zur Abklärung, Therapie oder regelmässige Beratung ist ein SSG notwendig. Das Abklärungsergebnis wird mit der Lehrperson und den Eltern besprochen und eine allfällige Therapie durch die Logopädin / den Logopäden geprüft und der Schulleitung beantragt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Die Massnahmen werden regelmässig, in der Regel jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Therapieplanung stützt sich auf die im SSG vereinbarten Förderziele und die Ergebnisse der Fachabklärung (vgl. Abklärungsbericht). Für eine Verlängerung der Therapie ist ein SSG mit Kurzprotokoll erforderlich.

*Voraussetzungen /
Verfahren*

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung der SuS.

Angebot und Zielgruppe

Die logopädische Therapie unterstützt SuS mit einer Sprech- oder Sprachstörung in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung. Sie fördert die sprachliche Kommunikationsfähigkeit und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung dieser SuS.

Angebotsformen sind Einzel- und Gruppentherapien im Therapieraum und integrative Begleitung von SuS in Form von Sprachförderung in der Klasse. Alle Formen werden ergänzt durch therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen.

Formen

Die Logopädinnen und Logopäden führen auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schule, Lehrperson oder Klasse. Durch Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie phasenweise ihr Wissen über Sprache, Sprachentwicklung und Kommunikation in den Unterricht ein.

Die Logopädinnen / Logopäden beraten Lehrpersonen und SHP in Fragen der Sprachentwicklung.

Beratung

- Abklärungsbericht: Nach jeder Abklärung wird ein Abklärungsbericht erstellt. Der Bericht geht an die Eltern und die Schulleitung. Die Eltern entscheiden, wer den Bericht sonst noch einsehen darf.
- Übergabebericht: Wird immer bei der Übergabe des „Falles“ an eine andere logopädische Fachperson erstellt.
- Zwischenbericht: Wird auf Anfrage erstellt.

Dokumentation

Die SekUF kauft pro Schuljahr beim Schulzweckverband für die Logopädie ein Kontingent an Therapieelektionen ein. Der Schulzweckverband stellt die Therapeutinnen und Therapeuten für diese Formen der Therapie.

Partnerschaft

Der Schulzweckverband stellt die Qualität der Arbeit durch geeignete Massnahmen (Weiterbildungen, Konferenzen, Qualitätsstandards, ...) sicher.

Qualität



4.3.2 Psychomotorik

Das Abklärungsresultat des SPBD wird mit der Lehrperson und den Eltern besprochen und eine allfällige Therapie beantragt (Formular Zweckverband).

*Voraussetzungen /
Verfahren*

Erfolgt die Indikation durch einen Arzt, muss der SPBD den Bedarf bestätigen, damit die Kosten übernommen werden können.

Die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Schulleitung. Die Massnahmen werden regelmässig, in der Regel jährlich, überprüft und bei Bedarf ergänzt.

Die Therapieplanung stützt sich auf die im SSG vereinbarten Förderziele und die Ergebnisse der Fachabklärung. Die Ziele der Therapie sollen der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden.

Die Psychomotorik-Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme für SuS mit einem auffälligen Bewegungsverhalten bzw. einer auffälligen Bewegungsentwicklung. Über vielfältige Bewegungserfahrungen erweitert der Schüler / die Schülerin seine motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Kompetenzen sowie seine Wahrnehmung. Im motorischen Bereich werden Fähigkeiten in der Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) gefördert.

Angebot und Zielgruppe

Die SekUF unterstützt in der Regel die ambulante Einzeltherapie. In Einzelfällen kann auf Anraten der Fachperson für Psychotherapie auch eine Gruppentherapie verfügt werden. Die integrative Förderung besteht in der Zusammenarbeit und Beratung der Eltern, Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen. Die Therapien werden ergänzt durch Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen. Die Fachperson für Psychomotorik-Therapie kann auch zu fachbezogenen Interventionen auf Ebene der Schule, Lehrperson oder Klasse zugezogen werden. Durch Fachberatung bringen die Fachpersonen für Psychomotorik-Therapie ihr Wissen über Bewegungs-entwicklung und zur Bewegungserziehung in den Unterricht ein.

Formen

Die SekUF kauft pro Schuljahr beim Schulzweckverband für die Psychomotorik ein Kontingent an Therapiektionen ein. Der Schulzweckverband stellt die Therapeutinnen und Therapeuten für diese beiden Form der Förderung.

Partnerschaft

Der Schulzweckverband stellt die Qualität der Arbeit durch geeignete Massnahmen (Weiterbildungen, Konferenzen, Qualitätsstandards, ...) sicher.

Qualität

4.3.3 Psychotherapie

Eine schulisch indizierte Psychotherapie setzt eine Abklärung durch einen Arzt oder den SPBD voraus. Sollen die Kosten von der Schule übernommen werden, bestätigt der SPBD in einer Empfehlung die schulische Indikation.

Voraussetzungen

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die SuS in der Bewältigung ihrer Probleme und ihrer Leiden unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld angepasst zu verhalten und zu entwickeln. Zudem erhält das schulische und familiäre Umfeld der Schülerin / des Schülers Unterstützung und Beratung im Umgang mit den SuS und seiner spezifischen Problematik.

Angebot und Zielgruppe

Psychotherapeutische Unterstützungsangebote können als ambulante Einzel- oder Gruppentherapien stattfinden.

Formen

Bei einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen und -therapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein. Sie arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen verbindlich zusammen.

Einbezug des Umfeldes

Die Vermittlung eines geeigneten Therapieplatzes kann durch den SPBD erfolgen.

Leistungserbringer

Die Psychotherapie soll den Schüler/die Schülerin befähigen, sich in einem schulischen Umfeld angepasst zu verhalten und zu entwickeln. Die Zielsetzung der Therapie wird im SSG überprüft.

Ziel

Nach einer Therapiedauer von 15 Monaten muss die Kostenübernahme durch die IV geprüft werden. Der Therapeut wird beauftragt, diese Übernahme durch die IV in die Wege zu leiten.

IV-Übernahme

Die Vermittlung eines geeigneten Therapieplatzes kann durch den SPBD erfolgen.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, arbeiten mit ihren eigenen fachlich fundierten Methoden. Es gibt verschiedene wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieformen (Verhaltenstherapie, systemische Therapie, tiefenpsychologische Richtungen, etc.). Schulisch indizierte Psychotherapie wird in Form von ambulanter Einzel- oder Gruppentherapie durchgeführt.



4.3.4 Audiopädagogische Beratung/Förd. für hörbeeinträchtigte SuS im Einzelunterricht

Audiopädagogische Angebote richten sich an SuS mit einer Hörbeeinträchtigung. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln. *Ziele und Zielgruppe*

Im Rahmen der audiopädagogischen Förderung und Beratung wird der/die hörbeeinträchtigte Lernende gestärkt, indem Hör-, Verhaltens- und Lernstrategien reflektiert und geübt sowie Lerndefizite bearbeitet werden. Wichtig sind dabei auch das Fördern der sozialen Integration und das Vermeiden von Isolation.

- Audiopädagogische Beratungen für Lehrpersonen, Klassen und Erziehungsberechtigte *Angebote / Formen*
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte SuS im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings.

Die Förderung soll, wenn immer möglich, integriert in der Regelschule erfolgen. *Integrative Förderung*
 Leistungserbringer ist der audiopädagogische Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich. Die Fachpersonen Audiopädagogik erhalten einen Leistungsauftrag durch die Schulpflege. *Leistungserbringer*

4.3.5 Ressourcen und Organisation von Therapien

In §11 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot, das logopädische Therapie, psychomotorische Therapie und Psychotherapie umfasst, festgelegt. Die Schulpflege der SekUF setzt innerhalb dieses Höchstangebots die Ressourcen für die Therapien fest. *Zuteilung der Ressourcen durch Schulpflege*

Die SekUF übernimmt die Kosten für schulisch indizierte Therapien. *Kosten*

SuS, die eine Privatschule oder eine andere nicht gemeindeeigene Schule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf Therapie an der für den Wohnort zuständigen Durchführungsstelle. *Privatschulen*

Bei Psychotherapien muss abgeklärt werden, ob die Krankenkasse die Kosten übernimmt und/oder ob eine schulische Indikation vorliegt. *Abklärung und Kostenübernahme Psychotherapie*

Alle Therapien werden im Rahmen eines SSG's min. jährlich überprüft. *Überprüfung*

Eine Therapie dauert in der Regel max. 2 Jahre.

Bei längerer Therapiedauer (mehr als zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) muss eine Überprüfung der Massnahme durch den SPBD stattfinden. In der Regel gibt es pro Schülerin/Schüler und gesprochener Therapiedauer nur eine therapeutische Massnahme.

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der SuS liegt bei der Klassenlehrperson. SHP und Therapeutinnen/Therapeuten können beratend beigezogen werden. *Beurteilung*

4.4 Weitere Förderangebote

4.4.1 Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit übernimmt eine Brückenfunktion zwischen Schule und Familie und bringt das spezifische Fachwissen und die Handlungskompetenzen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik in die Schule ein. Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Früherkennung, -erfassung und Bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche die Integration von SuS gefährden oder welche das Schulklima und den Unterricht belasten. Sie bezieht das soziale Umfeld mit ein und fördert durch systemische Arbeitsansätze die Selbstwahrnehmung und die Lebenskompetenz der Jugendlichen. Die niederschweligen Beratungen sind auftragsorientiert und beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und werden unter der Berücksichtigung der Schweigepflicht durchgeführt.

Ziele des Angebots

Das Angebot der Schulsozialarbeit steht für alle SuS, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen und für weitere schulische Fachpersonen sowie Behörden vor Ort zur Verfügung.

Zielgruppen

Bei Schwierigkeiten in sozialen Fragestellungen (einzelne SuS, Gruppen, Klassenebene) gelangen die Klassenlehrpersonen an die Schulsozialarbeit und fragen um Unterstützung nach. Die Fachlehrpersonen wenden sich in erster Instanz an die Klassenlehrperson. Die Schulsozialarbeit verfolgt eine gleichberechtigte und gute Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, die eine konstruktive Kooperation für eine optimale Entwicklung der Jugendlichen ermöglicht.

*Unterstützung für
Lehrpersonen*

Bezogen auf die SuS bietet die Schulsozialarbeit Unterstützung und Begleitung zur Lebensbewältigung an und trägt zum Gelingen der schulischen Sozialisation bei. SuS können sich mit Problemen direkt an die Schulsozialarbeit wenden. In der Regel sucht die Schulsozialarbeit den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten.

Unterstützung für SuS

Ein Ziel der Elternarbeit ist es, die SuS in ihrem Schulalltag zu stützen und zu fördern. Sie können sich ohne vorgängige Absprachen oder Anmeldung an die Schulsozialarbeit wenden.

*Unterstützung für
Erziehungsbe-rechtigte*

Die Schulsozialarbeit ist ein kommunales Angebot der SekUF und dem Ressort Schülerbelange zugeordnet. Die Schulpflege kann Leistungen in der Erbringung und der Führung der SSA dem AJB übergeben. Sie ist fachlich und personell dem AJB unterstellt. Die Leistungen werden in Leistungsvereinbarungen (A oder B Module) festgehalten.

Unterstellung

Die Schulsozialarbeit arbeitet konstruktiv mit der Schulleitung zusammen. In Absprache mit der Schulleitung nimmt die Fachperson für Schulsozialarbeit an schulischen Konferenzen, Sitzungen und Weiterbildungen teil. Die Schnittstellen und Rollenteilung zwischen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten und der Schulsozialarbeit werden fallspezifisch geklärt. Die Schulsozialarbeit ist vernetzt und kooperiert mit schulexternen Diensten.

*Zusammenarbeit und
Vernetzung*

4.4.2 Sozialtraining (z.B. TiL - Training in Lebenskompetenz, Lift)

TiL hilft Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten durch neu trainiertes Verhalten den Schulalltag positiver zu gestalten und zu erleben. Denn wer über gute Lebenskompetenzen verfügt, hat grössere Chancen auf ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben.

Angebot TiL

Schülerinnen und Schüler, die sozial schlecht integriert sind oder ständig Regeln brechen und Grenzen überschreiten, sind besonders gefährdet im Verlauf ihres Lebens psychisch zu erkranken oder eine Sucht zu entwickeln. Risikofaktoren sind insbesondere aggressives, impulsives Verhalten, Sozialangst, Kleinkriminalität oder auch frühes Suchtverhalten (Digitale Medien, Substanzen)

Eine Verbesserung der Sozial- und Selbstkompetenzen kann dieser Entwicklung entscheidend entgegenwirken. Hier setzt TiL – Training in Lebenskompetenzen an: Schüler/innen der 4. Klasse bis zur 3. Oberstufe üben in kleinen Gruppen mit versierten Kursleitenden Fertigkeiten wie Kommunikationsfähigkeit, Problemlösungskompetenz und Entscheidungsfähigkeit.

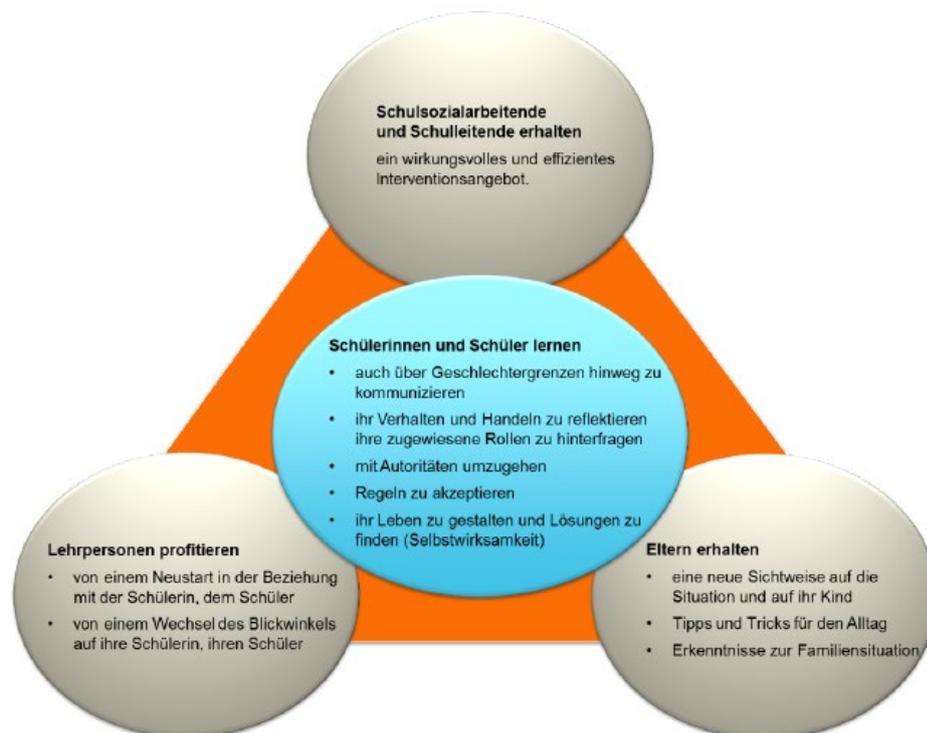
Arbeitsweise TiL

Dadurch wird unangemessenes Verhalten als Lösungsstrategie überflüssig. Den Kindern und Jugendlichen gelingt es so nach und nach destruktive Muster aufzulösen (angelehnt an das pädagogische Stabilitätsprogramm der WHO und an Botvin & Griffin 2007). Je früher Kinder von einem solchen Training profitieren können, desto grösser die Wirkung.

Die SekUF kann ein gewisses Kontingent an TiL-Trainings belegen (im Kostenvoranschlag vorgesehen). In der Regel erfolgt der Antrag über die Eltern oder die Klassenlehrperson, der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

Zuweisung

Absicht



LIFT: Von der Schule definierte Jugendliche erhalten mit LIFT Unterstützung zur Erreichung der Berufswahlbereitschaft durch die Gelegenheit, mit länger

Angebot Lift

dauernden Einsätzen in der Arbeitswelt frühzeitig erste Erfahrungen zu sammeln.

Durch die Möglichkeit, in verschiedene praktische Tätigkeiten und Berufe einzusehen, entdecken die Jugendlichen ihre Fähigkeiten und Interessen und gehen die Berufswahl realistischer an. Gleichzeitig werden sie optimal auf die Arbeitswelt und eine spätere Lehre vorbereitet.

► Weitere Infos siehe: www.jugendprojekt-lift.ch

4.4.3 Förderung in der Berufsfindung (z.B. Lift, Ithaka im BIZ, SSA)

Für manche Jugendliche ist es heute schwierig, den Schritt von der Schule ins Berufsleben zu machen. Es fehlt ihnen sowohl an Know-how und als auch am Beziehungsnetz. Diese Jugendlichen unterstützt die SekUF mit verschiedenen Angeboten.

Zielsetzung

Siehe Kapitel 4.4.2 ...

Angebot Lift

Mentoring Ithaka will Schülerinnen und Schülern Ende 2. Sek sowie in der 3. Sek und im Berufsvorbereitungsjahr den Übergang in die Lehre ermöglichen. Zu diesem Zweck bieten ausgewählte Mentorinnen und Mentoren ehrenamtlich ihre kompetente Unterstützung an. So fällt jungen Menschen die Lehrstellensuche leichter, und ihre Chance auf Erfolg vergrössert sich.

Angebot Ithaka

Für die Lernenden aus der Klasse F+ stellt die SekUF während der gesamten Lehrzeit ein kostenloses wöchentliches Lerncoaching zur Verfügung. Damit werden diese Jugendlichen von der SekUF über die obligatorische Schulzeit hinaus unterstützt, was deren Chancen auf dem Stellenmarkt erhöht.

Angebot Coaching Lernende aus der F+

4.4.4 Aufgabenhilfe

- Die Aufgabenhilfe unterstützt SuS, welche zuhause nicht die erforderlichen Voraussetzungen haben, bei der Erledigung der Hausaufgaben und stellt ihnen einen ruhigen Arbeitsraum zur Verfügung.
- Die Aufgabenhilfe erfolgt durch eine qualifizierte Lehrperson.
- SuS, welche zuhause nicht in Ruhe arbeiten können oder die Aufgaben ohne Hilfe der Eltern/Erziehungsberechtigten nicht selbständig erledigen können (kein ruhiger Arbeitsplatz, fehlende Unterstützung der Eltern, ...).
- SuS, bei denen die Erledigung der Hausaufgaben zu täglichen Spannungen in der Familie führt, können ihre Aufgaben in der Schule erledigen. Damit bleibt mehr «Quality-Time».
- Die Aufgabenhilfe wird am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag angeboten und dauert je 60 Min. . Der Schulraum wird von der Schulleitung festgelegt.
- Die Schulleitung legt die Durchführungszeiten fest.
- Die maximale Gruppengrösse liegt bei 15 SuS.
- Klassenlehrpersonen stellen für die Aufgabenhilfe - im Einverständnis mit den Eltern - über das SSG (Protokoll) Antrag an die Schulleitung.
- Als pädagogische Indikation ist die Aufgabenhilfe für die Eltern unentgeltlich.

Zielsetzung

Zielgruppe

Organisation



- Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Anweisung des Lehrpersonals halten, können von der Aufgabenhilfe ausgeschlossen werden.
- Die Schulpflege weist der SekUF die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Aufgabenhilfe.
- Die Inanspruchnahme der Aufgabenhilfe muss pädagogisch begründet sein. *Abgrenzung*
Es ist kein Angebot für Jedermann.

5 Das Schulische Standortgespräch

Das Schulische Standortgespräch (SSG) stellt sicher, dass Entscheidungen von allen Betroffenen gemeinsam getroffen werden und der Prozess der Förderplanung ganzheitlich und korrekt abläuft.

allgemein

Ein SSG soll sich an den Ressourcen der SchülerInnen orientieren und diese ebenso gezielt stärken, wie im Bereich der Entwicklungsthemen Massnahmen ergriffen werden können.

Nicht jedes Elterngespräch ist ein Schulisches Standortgespräch. Wir unterscheiden deshalb Elterngespräche von Schulischen Standortgesprächen und verwenden dafür auch unterschiedliche Formulare. Elterngespräche können unterschiedliche Ziele haben (z.B. Berufswahlgespräch, Zeugnisgespräche, usw.) oder sie können auch informelle Zwischengespräche sein im Rahmen einer laufenden Förderplanung.

Abgrenzung zu anderen Gesprächen

Das SSG wird dann geführt, wenn es darum geht, Fördermassnahmen zu beenden, zu verlängern oder neu festzulegen.

Um ein SSG von allen Seiten her gut vorbereiten zu können, orientieren wir uns an der von der WHO ins Leben gerufene Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF). Es ist insbesondere Grundlage des im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entwickelten Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV).

Orientierung am ICF-Standard

Der Kanton Zürich stellt dafür ein Formular in Deutsch und 10 weiteren Sprachen zum Download zur Verfügung gestellt wird. Es kann [hier](#) heruntergeladen werden.



6 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die KLP trägt die Gesamtverantwortung für die Förderung der SuS der betreffenden Klasse. Sie koordiniert Abläufe zur Förderung der SuS und holt aktiv Rückmeldungen ein bei den anderen LP und der/dem SHP oder anderen Fachpersonen.

Klassenlehrperson

Die KLP:

- gestaltet ein Unterrichtsprogramm für den eigenen Fachbereich, welches den Aspekten und Ansprüchen einer ganzheitlichen Bildung Rechnung trägt.
 - fördert ein Unterrichtsklima, das die soziale Integration aller SuS unterstützt.
 - fördert alle SuS individualisierend und ressourcenorientiert, soweit dies die Rahmenbedingungen zulassen.
 - gestaltet abwechslungsreichen Unterricht mit erweiterten Lernformen.
 - wendet eine durchdachte Methodenvielfalt an, um verschiedene Lerntypen anzusprechen.
 - beurteilt und benotet die Lernenden im Rahmen des ordentlichen Beurteilungsverfahrens und bezieht die Fachlehrpersonen in das Verfahren mit ein.
 - leitet die SuS zur Selbsteinschätzung und Selbstbeurteilung an.
 - qualifiziert sich durch entsprechende Weiterbildungen mehr und mehr für den integrativen Unterricht.
 - tauscht sich im LP-Team über die integrative Kultur an ihrer Schule aus.
 - ist hauptverantwortlich für die Koordination mit anderen Lehrpersonen und den Schuldiensten.
 - tauscht Wahrnehmungen und Beobachtungen betreffend der Lernenden mit der/dem SHP aus.
 - vereinbart zusammen mit der FLP regelmässige Austauschgespräche.
 - erkennt zusammen mit der/dem SHP rechtzeitig den zusätzlichen Förderbedarf von SuS mit auffälliger Lernentwicklung.
 - pflegt einen aktiven Kontakt mit den Fachlehrpersonen.
 - plant im Kontakt mit der dem/der SHP die entsprechenden Lektionen und trifft mit ihr die Wahl der Arbeitsformen. Gemeinsam führen sie diese Lektionen durch.
 - plant und gestaltet (falls IF-Bedarf angezeigt ist in Absprache mit der IF-Lehrperson) Kontakte mit den Erziehungsberechtigten.
 - meldet nötigenfalls SuS in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, der IF-Lehrperson und den Fachlehrpersonen beim SPBD an.
 - informiert die Schulleitung frühzeitig bei auftauchenden Schwierigkeiten und vor dem Festlegen von angepassten Lernzielen.
-
- stellt für SuS mit angepassten Lernzielen zuhanden der Abnehmerschulen, in Zusammenarbeit mit der/dem SHP, ein Dossier zusammen.
 - Unterstützt die/den SHP bei der Erstellung eines ISR Settings.
 - arbeitet mit der/dem SHP zusammen und tauscht sich regelmässig mit ihr/ihm aus.



Die FLP ist verantwortlich für die Förderung der SuS in ihrem Fachbereich. Sie meldet Beobachtungen an die KLP zurück und trägt diese im LehrerOffice ein. Sie beteiligt sich am Beurteilungsverfahren und gegebenenfalls sucht sie den direkten Elternkontakt, wenn dieser erforderlich ist. Die oben bei der KLP aufgeführten Aufgaben, welche nicht Klassenlehrerspezifisch sind, gelten auch für die FLP.

Fachlehrperson

Die/der SHP trägt die gemeinsame Verantwortung mit den LP für die Förderung der SuS mit IF-Bedarf (IF1 - IF3). Sie steht den LP für Beratung zur Verfügung. Bei ISR-SuS tragen die SHP die Hauptverantwortung für deren Förderung. Sie sind zuständig, sobald eine Förderplanung angesagt ist.

SHP

Die/der SHP:

- arbeitet eng mit der Klassenlehrperson und den Fachlehrpersonen zusammen.
- dokumentiert anhand von Förderplänen und Lernberichten den Verlauf der schulischen Entwicklung der einzelnen Lernenden im Bereich IF unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- überprüft periodisch die Wirksamkeit der Massnahmen.
- unterstützt die Lehrpersonen bei der Planung und Durchführung von individualisierendem Unterricht.
- unterstützt die Klassenlehrpersonen bei der Wahrnehmung und Förderung von SuS mit zusätzlichem Förderbedarf.
- tauscht Wahrnehmungen betreffend den Lernenden mit der Klassenlehrperson aus.
- bezieht die Fachlehrpersonen in die Verfahren mit ein.
- tauscht sich mit den Schuldiensten oder anderen Fachstellen aus.
- tauscht sich regelmässig mit der Schulleitung aus.
- erstellt zuhanden der Schulleitung jährlich eine Statistik, welche die Namen der betreuten SuS beinhaltet, sowie deren aktuellen Status.
- erstellt in Zusammenarbeit mit der Klassen- und den Fachlehrpersonen Lernberichte für Lernende mit individuellen Lernzielen.
- nimmt an den Beurteilungsgesprächen für Lernende mit angepassten Lernzielen teil.
- stellt für SuS mit angepassten Lernzielen zuhanden der Abnehmerschulen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson ein Dossier zusammen.
- übernimmt Verantwortung in Themen der Schul- und Unterrichtsentwickl.
- ist verantwortlich für die Förderplanung der ISR-SuS.
- betreut die Pädagogische Assistentin und plant deren Einsatz.
- legt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson das ISR-Setting fest.
- tauscht sich regelmässig mit der Klassenlehrperson aus.
- Ist zuständig für die Begabtenförderung der SekUF.

**Die Fachperson für Begabtenförderung:***SHP für Begabtenförderung*

- stellt sicher, dass SuS mit hohen Begabungen, in Zusammenarbeit mit der SHP und der Klasselehrperson, erfasst und entsprechend gefördert werden.
- berät Klassenlehrpersonen zur Verdichtung, Vertiefung und Beschleunigung des Unterrichtsstoffs, zum Thema Individualisierung und bietet Hilfe bei der Entwicklung von Förderprojekten.
- fördert zugewiesene SuS integrativ oder im Kleingruppenunterricht.
- dokumentiert die Entwicklung der zugewiesenen Lernenden unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. (Arrangements und Abmachungen werden festgehalten.)
- tauscht Wahrnehmungen betreffend der Lernenden mit der Klassenlehrperson aus.
- beteiligt sich an den schulischen Standortgesprächen der zugewiesenen SuS.
- erstellt zuhanden der Schulleitung jährlich zweimal eine Statistik, welche die Namen der betreuten SuS beinhaltet.

- informiert sich über den aktuellen Stand in der Entwicklung der Begabtenförderungsthematik.
- erarbeitet in Zusammenarbeit mit der SL die kontinuierliche Weiterbildung im Bereich Begabungsförderung für das Lehrpersonenteam.
- stellt den Lehrpersonen Unterrichtsmaterialien für individualisierende Massnahmen und Projekte (z. B. Themenkisten, Materialien, Bücher) bereit und informiert über die Möglichkeiten des Einsatzes dieser Materialien.

IF richtet sich nach unserem Verständnis an alle Lernenden. Die Intensität des Einbezugs ist unterschiedlich und variabel. Während die einen SuS von der Anwesenheit einer zweiten Lehrperson im Unterricht profitieren, liegt bei andern der Schwerpunkt in der Gruppen- und Einzelförderung.

Lernende

Lernende ...

- sind selber bestrebt, im Lernen voran zu kommen und zeigen Interesse an der Arbeit.
- besuchen die Förderangebote regelmässig oder bei Bedarf.
- nehmen, wenn es sinnvoll erscheint, an den Beurteilungsgesprächen mit Eltern und Lehrpersonen teil.
- werden altersgerecht in den Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen miteinbezogen.

Die Eltern, resp. die Erziehungsberechtigten, zeigen Interesse an der Entwicklung und am Vorankommen ihres Kindes, indem sie im regelmässigen Austausch mit der Schule sind. Die Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte ...

- haben Anrecht auf Information und Partizipation.
- beobachten die Tochter / den Sohn zu Hause, nehmen Interessen und Probleme wahr und fördern sie/ihn ihren Möglichkeiten entsprechend.
- führen Gespräche mit den Lehrpersonen und unterstützen die Bemühungen der Schule.
- beteiligen sich als Gleichberechtigte am Entscheidungsprozess bezüglich Fördermassnahmen ihrer Tochter / ihres Sohnes und tragen die getroffenen Vereinbarungen mit.



- können bei der Schule Beratung oder Abklärung durch den SPBD beantragen.

Die Schuldienste (Schulpsychologischer Beratungsdienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle) stellen ein Angebot von Beratung und Begleitung bereit. Sie sind sowohl für die Eltern, als auch für die Lehrpersonen eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsstelle.

Schuldienste

Der Schulpsychologische Beratungsdienst ...

- unterstützt in der Funktion einer externen Beratungsstelle die Bedürfnisse der einzelnen SuS, deren Familie und der Schule.
- berät nach einer Abklärung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen die Lehrperson und die Erziehungsberechtigten.
- wird beigezogen, bevor individuelle Lernziele beschlossen werden.
- bietet den LP und der IF-Lehrperson Beratung und Begleitung an.
- ist Ansprechstelle für die Schulleitung, die IF-Lehrperson, Klassenlehrperson und die Eltern.
- beteiligt sich fallweise an Schulischen Standortgesprächen oder Helferkonferenzen.
- stellt einen Antrag an die Schulpflege, wenn Sonderschulbedürftigkeit festgestellt wurde.

Der Logopädische Dienst...

- erfasst, klärt ab und behandelt SuS mit Kommunikationsstörungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, Störungen der Stimme und Stimmresonanz.
- berät die Lehrpersonen in Fragen der Sprachentwicklung und Sprachstörungen, insbesondere bei Lernenden, die in die IF einbezogen sind und die Logopädietherapie besuchen.
- führt in der Regel Therapien im geschützten Rahmen durch.
- Kann im Einzelfall auch im Sinne einer präventiven Sprachförderung mit Gruppen und Klassen im Schulhaus arbeiten.

Die Psychomotorische Therapiestelle ...

- erfasst und behandelt SuS mit Auffälligkeiten in ihrem Bewegungsverhalten auf Grund der spezifischen Abklärung.
- berät Lehrpersonen in der Förderung dieser Lernenden.
- Kann im Sinne einer präventiven Förderung auch mit Gruppen oder Klassen im Schulhaus arbeiten.

Die Schulsozialarbeit berät Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, die IF- Lehrpersonen und die Schulleitung bei sozialen und/oder erzieherischen Problemen.

Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit ...

- begleitet und berät Lernende allein, in Gruppen oder als Klasse bei persönlichen und/oder sozialen Themen.
- arbeitet in der Prävention im Zusammenhang mit dem persönlichen, schulischen und sozialen Wohlbefinden der Lernenden.



- berät und unterstützt Lehrpersonen und die Schulleitung bei der Suche nach Lösungen bei Verhaltensschwierigkeiten von Lernenden und gibt Hinweise in ihrem Bereich der Schulentwicklung.
- vermittelt weitere Fachstellen und arbeitet mit diesen zusammen.
- bietet Hilfestellung bei der Elternarbeit und/oder schulinterner Weiterbildung.
- berät bei interkulturellen Fragestellungen.
- beteiligt sich fallweise an Schulischen Standortgesprächen.

Die Schulleitung leitet die IF und regelt die organisatorischen und personellen Belange.

Schulleitung

Die Schulleitung ...

- setzt sich für die Weiterentwicklung des integrativen Charakters der Schule ein und sorgt für entsprechende Rahmenbedingungen.
- fördert den pädagogischen Entwicklungsprozess im Team.
- organisiert und genehmigt den Einsatz- und Stundenplan der IF-Lehrpersonen.
- Trifft Entscheidungen zu SSG-Anträgen mit Kosten- oder Laufbahnrelevanz und zieht im Bedarfsfall die Schulpflege mit ein.
- entscheidet generell bei Uneinigkeiten (z.B. Zuweisung von Lernenden in die IF mit Lernzielanpassung, weitere Massnahmen, etc.).
- hat Kenntnis über die Anzahl Lernenden mit spezieller integrativer Begleitung.
- initiiert fallweise Helferkonferenzen oder IF-Fachrunden mit SHP, LP, SPBD, SSA,
- ist verantwortlich für die Evaluation der IF.
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf IF.
- teilt die ISR Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen den Klassen zu.
- ist verantwortlich für die Betreuung der ISR-SHP und ISR-Lehrperson.
- Koordiniert die ISS-Ressourcen in Zusammenarbeit mit der HPS.

Die Schulpflege ist als strategische Behörde dafür verantwortlich, dass das bewilligte Volksschulangebot gemäss Leistungsauftrag umgesetzt und ausgestaltet wird.

Schulpflege

Die Schulpflege ...

- genehmigt das Konzept für die Förderangebote.
- sorgt für geeignete Rahmenbedingungen bezüglich Pensen, Raumangebot, Material und Weiterbildung.
- trägt zusammen mit der Schulleitung die Personalverantwortung.
- bestätigt die Sonderschulbedürftigkeit der Lernenden mit ISR-Status und erteilt Kostengutsprache.
- Sorgt für die Platzierung extern beschulter SuS aus dem Einzugsgebiet der SekUF.



7 Umgang mit Schülerdaten / Datenschutz

Aus Sicht des Datenschutzes ist darauf hinzuweisen, dass in erster Linie die schulischen Leistungen und das Sozialverhalten dokumentiert werden dürfen. Aspekte des Privatlebens hingegen dürfen grundsätzlich nicht dokumentiert werden, es sei denn, gewisse Informationen seien unterrichtsrelevant. Sollen Angaben zu privaten Angelegenheiten gemacht werden, muss dies explizit mit der Einwilligung der Betroffenen geschehen. Die im Rahmen des Verfahrens "Schulische Standortgespräche" erhobenen Daten dürfen für keinen anderen Zweck als zur schulischen Standortbestimmung verwendet werden. Weiter dürfen nur für die Aufgabenerfüllung geeignete und erforderliche Personendaten erhoben werden (kein Datensammeln auf Vorrat). Die Daten müssen zudem überprüfbar sein. Auf Werturteile ist zu verzichten. Besonderes Augenmerk ist auf die Information der Erziehungsberechtigten sowie der SuS betreffend Ziel und Vorgehen zu legen. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass Erziehungsberechtigte sowie SuS jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht haben. Dieses Einsichtsrecht beinhaltet auch die Möglichkeit, Akten kopieren zu dürfen. Zudem sind SuS ab dem 13. Altersjahr als Partei mit allen Rechten an den Verfahren zu beteiligen. Wenn eine externe Person Akteneinsicht verlangt, muss sie sich durch eine Vollmacht der SuS bzw. der Erziehungsberechtigten legitimieren können. Die Unterlagen aus dem Verfahren "Schulische Standortgespräche" sind nur so lange aufzubewahren, bis die sich aus dem Standortgespräch ergebende Massnahme abgeschlossen ist, spätestens jedoch bis zwei Jahre nach Abschluss des letzten Standortgesprächs. Danach sind sie zu vernichten. Für weitere Informationen zum Umgang mit Schülerdaten siehe entsprechendes Merkblatt.

Allgemeines

8 Zuständigkeit und Steuerung

Die Schulpflege legt die Strategie zum sonderpädagogischen Angebot fest.

Schulpflege

- Sie ist die Entscheidungsinstanz in der Gestaltung des sonderpädagogischen Angebots auf Ebene Schulgemeinde und bewilligt das Förderkonzept.
- Sie verschafft sich regelmässig einen Überblick über die umgesetzten sonderpädagogischen Massnahmen, die Pensen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Der Entscheid über die Sonderschulbedürftigkeit und die Zuweisung in eine Sonderschule erfordert die Zustimmung der Schulpflege.

Die Schulleitung (SL) hat die Führungsverantwortung und ist Entscheidungsinstanz und in allen Fragen, welche die Steuerung des sonderpädagogischen Angebots in ihrer Schuleinheit betreffen.

Schulleitung

- Sie teilt den zuständigen Fachpersonen die zur Verfügung stehenden Ressourcenkontingente für die Angebote IF, DaZ und Logopädie zu und entscheidet über die Umsetzung einer beantragten sonderpädagogischen Massnahme.
- Sie legt in Zusammenarbeit mit den Beteiligten das Setting für ISR fest und stellt Antrag an die Schulpflege.
- Sie sichert die Qualität der verschiedenen Angebote und jene der Zusammenarbeit in den Teams.



- Sie ist verantwortlich für die Kommunikation von Entscheidungen der Schulpflege an ihre Lehrpersonen.
- Sie bewilligt aufgrund des schriftlichen Antrags des SSGs die sonderpädagogischen Massnahmen IF, Begabungsförderung innerhalb IF, DaZ, Logopädie, Therapien und Begabtenförderung (Grouping).
- Sie leitet bei Sonderschulungen und Begabtenförderung mit externer Schulung den Antrag an das Ressort Sonderpädagogik der Schulpflege weiter.
- Sie sorgt für eine gute Qualität bei der Umsetzung der Massnahmen. Dazu hat sie einen Überblick über die Förderplanung, die Zusammenarbeit und Verwendung der Pensen.
- Sie ist verantwortlich für die Durchführung von Weiterbildung.
- Sie hat die Personalführung für die sonderpädagogischen Fachpersonen für IF, DaZ und Logopädie sowie Begabtenförderung.
- Sie hat Fallverantwortung bei ISR-Schulungen. Sie ist verantwortlich, dass die Ressourcen für ISR massvoll und pädagogisch sinnvoll eingesetzt werden. Sie stellt mit ihren Mitarbeitenden sicher, dass eine Förderplanung durchgeführt wird, die Massnahme regelmässig überprüft wird und die Eltern in die Entscheidungsprozesse einbezogen sind.

9 Finanzen und Controlling

Die für die Schulpflege zur Verfügung stehenden Ressourcen für das gesamte Förderangebot (exkl. ISR-Fälle und ext. Sonderschulungen) werden vom Kanton jährlich aufgrund der Schülerzahlen festgelegt. Die kantonalen Vollzeiteinheiten werden eingesetzt für die Regelklassen und die IF-Stunden der Regelklassen. Die Schulpflege legt - abhängig vom kantonal definierten Höchstangebot - fest, wie die Therapieressourcen genutzt werden und ob Umlagerungen zu Gunsten der IF gemacht werden. Die Kosten für die schulisch indizierte Psychotherapie werden von der Schule übernommen, sofern die Krankenkasse der SuS diese nicht übernimmt. Bei der DaZ-Förderung (Anfangs- und Aufbauunterricht) muss die Schulgemeinde ein Förderangebot zur Verfügung stellen. Für die Begabtenförderung bestehen keine kantonalen Vorgaben bezüglich Ressourcen. Die Schulpflege spricht bei Bedarf dafür entsprechende Ressourcen.

*Ressourcen im
Regelschulbereich*

Die Schulpflege erteilt eine Kostengutsprache für Sonderschulmassnahmen. Dazu gehören Unterricht, Therapie, Betreuung, Beratung und Unterstützung durch Fachstellen und Fahrkosten. Bei sozialindizierten Zuweisungen zu Heimsonderschulen stellt die SekUF der Wohngemeinde Antrag auf Kostenübernahme von 50% gemäss gesetzlichen Bestimmungen (§4 VFiSo).

Ressourcen Sonderschulung

Für die sonderpädagogischen Massnahmen (DaZ, Therapien, Begabtenförderung (Grouping) und ISR/ISS-Fälle) stellt die Schule Lehrmittel und Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

Materialausgaben



Die für das kommende Schuljahr benötigten Ressourcen für die sonderpädagogischen Massnahmen werden von der Schulleitung jeweils im Rahmen des Budgetprozesses bei der Schulpflege beantragt (VZE-Ressourcen). Die Schulleitung erstellt danach bis zu den Frühlingsferien des laufenden Jahres einen Überblick über die für das kommende Schuljahr geplanten Settings (Pensenplanung).

Budgetprozess für Angebote der Regelschule.

Die Schulverwaltung berechnet und budgetiert vor den Sommerferien des laufenden Jahres aufgrund der gemeldeten Pensenplanung die Kosten für ISR/ISS für das nächste Kalenderjahr. Externe Sonderschulungen werden vom Ressort Sonderpädagogik behandelt. Für die Fortführung von bestehenden Massnahmen liegt die Verantwortung und Kompetenz beim Ressort Sonderpädagogik. Für neue Massnahmen stellt dieses Ressort einen Antrag an die Schulpflege. Die entsprechenden Kosten werden auch vom Ressort budgetiert.

Budgetprozess für Angebote der Sonderschulung

10 Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Schulpflege unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts zum sonderpädagogischen Angebot und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich. Im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft sie mit Einbezug der Beteiligten, ob die gesetzten Ziele erreicht werden und die Qualitätsansprüche mit der Umsetzung erfüllt sind. Sie kann dazu eine Steuergruppe einsetzen.

Schulpflege

Die Schulpflege ist verantwortlich für die Überprüfung der Qualität von Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung der ISR. Sie kann dies aufgrund der Berichterstattung einer damit beauftragten Fachperson z.B. Fachleitung, schulpsychologischer Beratungsdienst oder externer Fachperson tun. Die Aufsicht über die ISR erfolgt regelmässig nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion.

Aufsicht ISR

Die Schulleitung ist für die Umsetzung des Förderkonzepts verantwortlich. Im Rahmen des Schulprogrammes legt sie Zielsetzungen fest, die auch der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Angebote dienen und die integrative Ausrichtung der Schule fördern. Sie bezieht Themen der Sonderpädagogik und Zusammenarbeit in die Mitarbeitergespräche ein und vereinbart mit ihren Mitarbeitenden Entwicklungsoptionen. Sie setzt sich für eine bedarfsgerechte Förderung der SuS der integrierten Sonderschulung und berücksichtigen behinderungsspezifische Anforderungen ein.

Auftrag Schulleitung

Anfangs Schuljahr werden die neuen Mitarbeitenden von der Schulleitung über das Förderkonzept der SekUF (vorliegendes Konzept) informiert.

Einführung neuer Mitarbeitenden

Es werden regelmässig Weiterbildungen, die sich mit sonderpädagogischen Themen befassen, durchgeführt.

Qualität durch Weiterbildung

Fachpersonen werden gemäss kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen des Kantons angestellt. Die Lehrperson des Groupings hat die Weiterbildung zur Begabten- und Begabungslehrperson absolviert. Personen, welche eine Funktion übernehmen, für welche sie nicht ausgebildet sind, erhalten bei Bedarf ein fachliches Coaching oder externe Beratung. Antrag dazu stellt die Schulleitung an die Schulpflege.

*Qualität durch
ausgebildetes Personal*

Die Evaluation des Förderkonzepts und die notwendigen Anpassungen werden regelmässig (alle fünf Jahre) von der Schulpflege in die Wege geleitet.

Evaluation

11 Quellennachweis

Die SekUF hat sich bei der Erarbeitung des Förderkonzepts an den folgenden Quellen orientiert (vgl. Kapitel 2.2: Gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen)

Quellen

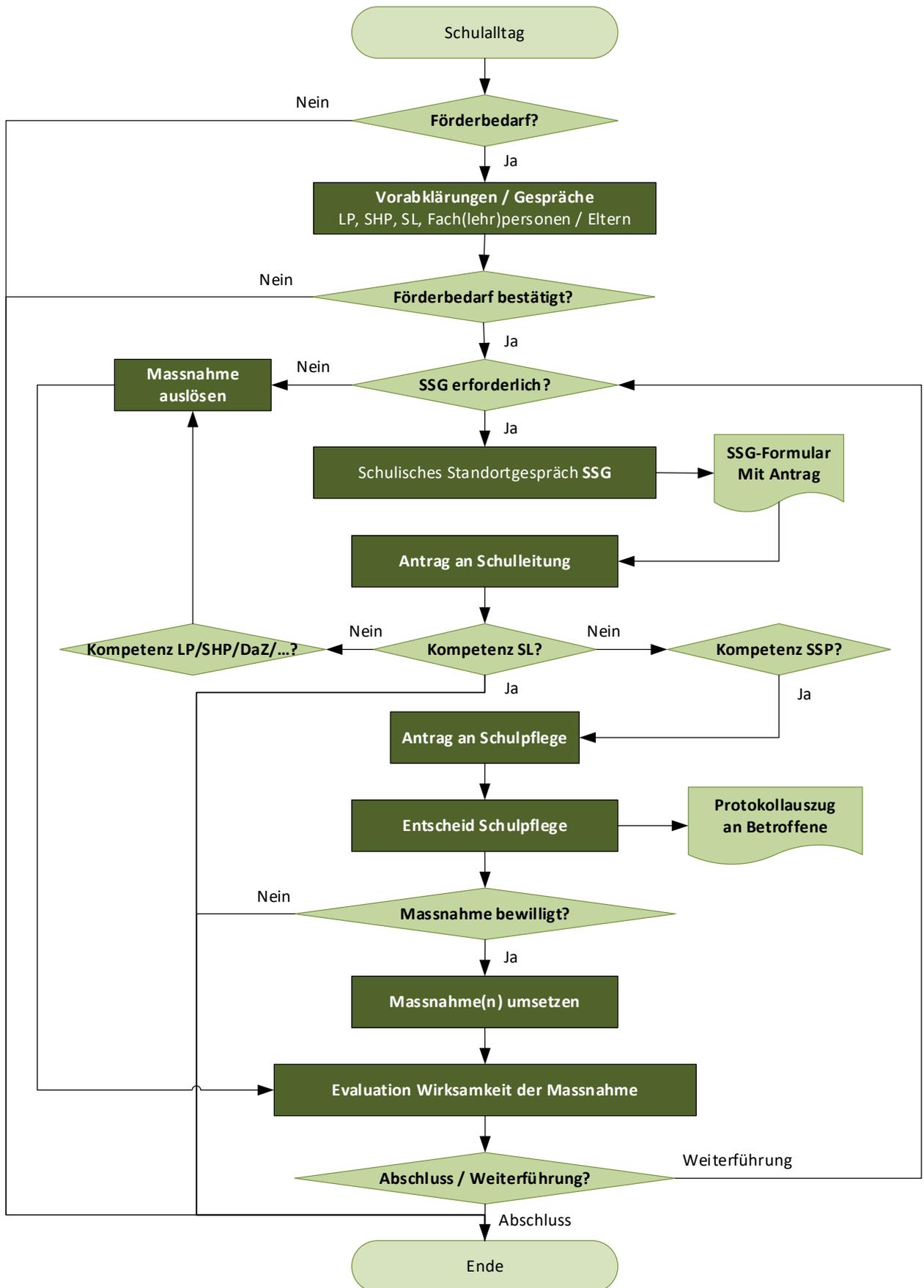
- Diverse Kantonale Broschüren zum Thema Sonderpädagogik
- Broschüren der HfH zum Thema Sonderpädagogik
- Anmeldeformular für Abklärungen beim SPBD
- Förderkonzept der Primarschule Otelfingen
- Förderkonzept der Primarschule Buchs

12 Anhänge

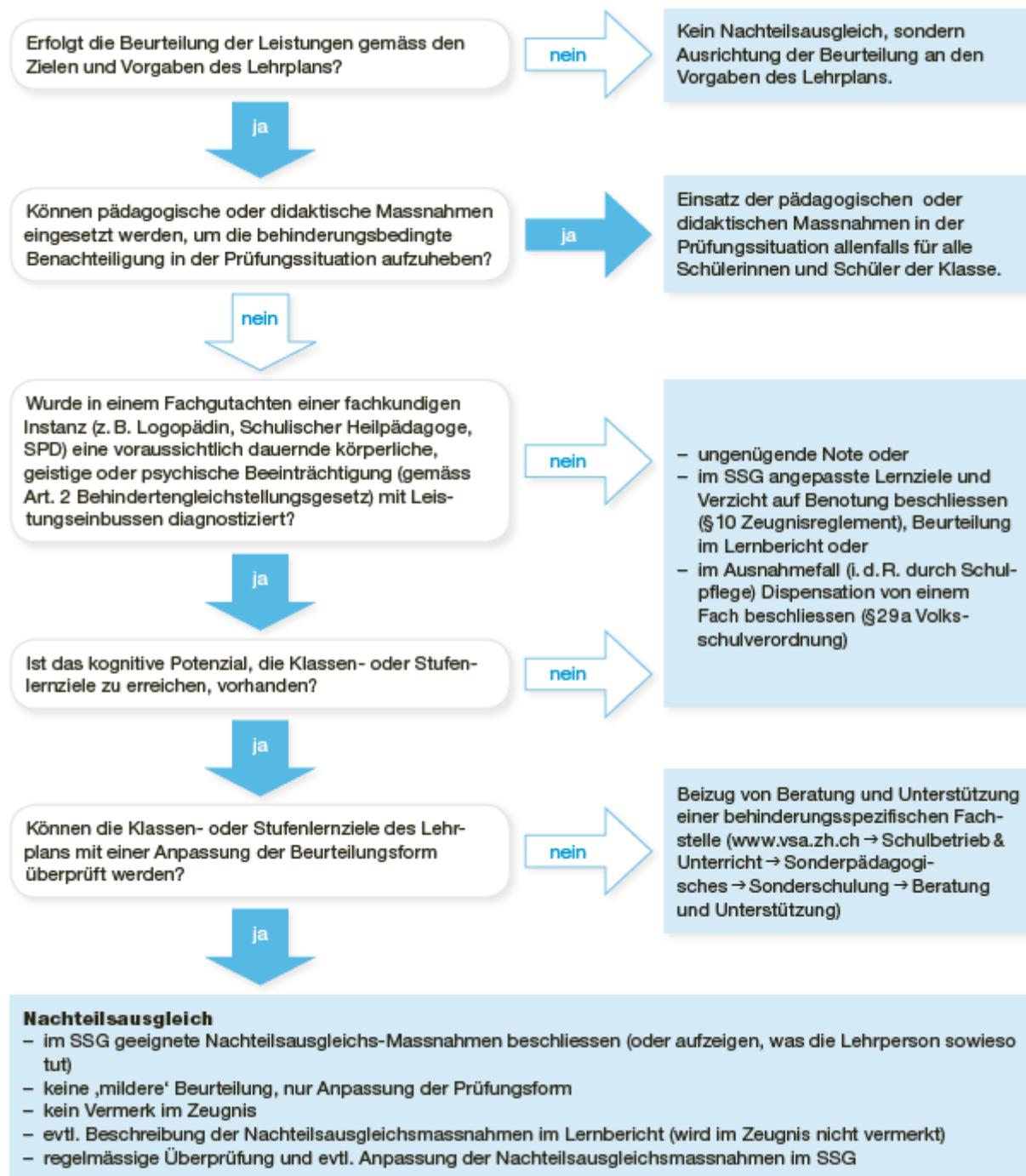
12.1 Anhang 1 - Glossar / Abkürzungen

APD	Audiopädagogischer Dienstag
B&U	Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zeitsprache
ePT	Erweitertes Pädagogisches Team
HPS	Heilpädagogische Schule
IF	Integrative Förderung
IS	Integrierte Sonderschulung
ISR	Integrative Sonderschulung durch die Regelschule
ISS	Integrative Sonderschulung durch die Sonderschule
KJZ	Kinder- und Jugendhilfe Zentrum
KLP	Klassenlehrperson
PT	Pädagogisches Team
PTM	Psychomotorik-Therapie
SHP	Fachperson Schulische Heilpädagogik
SL	Schulleitung
SPBD	Schulpsychologischer Beratungsdienst
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
SSP	Sekundarschulpflege
SuS	Schülerinnen und Schüler
TT	Teamteaching
VSA	Volksschulamt
VZE	Vollzeiteinheit

12.2 Anhang 2 - Prozessdarstellung zum Förderprozess der SekUF



12.3 Anhang 3 - Übersicht zum Zuweisungsverfahren für den Nachteilsausgleich



Quelle: VSA Broschüre «Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule», S. 11

12.4 Anhang 4 - Formular für Vereinbarung zum Nachteilsausgleich

Die SekUF verwendet für die Vereinbarung eines Nachteilsausgleichs die kantonale Vorlage.

The form consists of three pages. Page 1 (left) contains fields for school name, school, class, student name, diagnosis, and assessment. Page 2 (middle) has sections for 'Konkrete Nachteilsausgleichsmaßnahmen' (specific accommodations) and 'Informationspraxis und Datenschutz' (information practice and data protection). Page 3 (right) includes a table for signatures and dates, and a section for 'Überprüfung geplant' (review planned).

12.5 Anhang 5 - SSG-Formular

Das Vorbereitungsformular:

Das SSG-Formular:

This form is a checklist titled 'Persönliche Vorbereitung eines Standortgesprächs' (Personal preparation of a school meeting). It lists various competencies and skills, such as 'Allgemeines Lernen' (General Learning), 'Sprecherwerb und Begriffsbildung' (Acquisition of language and concept formation), 'Lesen und Schreiben' (Reading and Writing), 'Mathematisches Lernen' (Mathematical Learning), 'Umgang mit Anforderungen' (Dealing with requirements), 'Kommunikation' (Communication), 'Bewegung und Mobilität' (Movement and mobility), 'Für sich selbst sorgen' (Caring for oneself), and 'Umgang mit Menschen' (Dealing with people). Each item has a column for 'Stärke' (Strength) and 'Problem' (Problem).

This form is titled 'SEK UF Protokoll zum Schulischen Standortgespräch' (SEK UF Protocol for the School Meeting). It includes fields for the student's name, date, and the class teacher's name. Below this is a large section for 'A - Ausgangslage / aktuelle Situation / aus dem letzten Gespräch:' (Starting point / current situation / from the last meeting). This is followed by 'B - Themen' (Topics), which includes instructions on how to discuss different areas. At the bottom, there is a table with columns for 'Schule' (School), 'Stärken / Ressourcen' (Strengths / Resources), and 'Zuhause / Freizeit' (Home / Free time).

SEK UF Sekundarschule Unteres Furttal

Protokoll zum Schulischen Standortgespräch

Schule: _____ Entwicklungsthemen: _____ Zuhause / Freizeit: _____

--	--

C – Förderziele in der Verantwortung der Schule

--

in der Verantwortung der Eltern

--

20200523 SSG Formular SekUF (Handversion).docx Gültig ab 5/2020 - 2021 / pes Seite 3 / 4

SEK UF Sekundarschule Unteres Furttal

Protokoll zum Schulischen Standortgespräch

D – Konkrete Massnahmen und Verantwortlichkeiten (bei Platzmangel auf Rückseite ergänzen)

Was	Wer	Wann

Falls der/die SchülerIn am Gespräch nicht anwesend ist: Wer informiert ihn/sie? _____

E – Unterschriften der am Gespräch Beteiligten

Teilnehmende	Einverstanden / Nicht einverst.	Datum	Unterschriften
Eltern / Erz. berechtigte	<input type="checkbox"/>		
Schüler / Schülerin	<input type="checkbox"/>		
Klassenlehrperson(en)	<input type="checkbox"/>		
Schulische Heilpädagogin	<input type="checkbox"/>		
Logopädie-TherapeutIn	<input type="checkbox"/>		
Fachlehrperson	<input type="checkbox"/>	Funktion	
	<input type="checkbox"/>	Funktion	

F – Nächstes Standortgespräch

Datum: _____ Termin wird später festgelegt

Verteiler - in der Verantwortung der protokollführenden Person
Original an die SL (sie gibt es weiter an die Schulverwaltung).
Kopie an die Eltern und auf Wunsch an die Gesprächsteilnehmenden.
Kopien je nach Bedarf an SHP, DaZ-LP, Logopädie, Aufgabenhilfe und weitere Personen.

20200523 SSG Formular SekUF (Handversion).docx Gültig ab 5/2020 - 2021 / pes Seite 3 / 4

Antrag bewilligungspflichtiger Massnahmen

Gelbe Felder ausfüllen!

Förderbereich	Status / Intensität						Art der Massnahme							Dauer											
	IF 2	IF 3 - Indiv. Lernziele					Abklärung	Neuanfang	Wiederaufnahme	Verlängerung	Pause	Abschluss	Therapie	Beratung	Nachkontrolle	Beginn	Ende	Anz. Wk. / Sitz.	Anz. Lekt. total	Tage					
Punktuell	Regelmässig	Fach 1	Fach 2	Fach 3	Fach 4	Montag														Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag		
Integr. Förderung IF (Stufen 2+3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>																		
Psychomotorik							<input type="checkbox"/>																		
Aufgabenhilfe							<input type="checkbox"/>														<input type="checkbox"/>				
Anmeldung SPBD-Abklärung							<input type="checkbox"/>																		
ISR																									
Schulsozialarbeit							<input type="checkbox"/>																		
Logopädie							<input type="checkbox"/>																		
DaZ							<input type="checkbox"/>																		
Begabtenförderung							<input type="checkbox"/>							<input type="checkbox"/>											

<p>A – Antrag Klassenlehrperson(en) und Einverständnis Eltern mit Massnahmen</p> <p>Klassenlehrperson(en) / Logopädin: _____</p> <p>Eltern / Erziehungsberechtigte: _____</p> <p>Datum: _____</p> <p>Unterschrift(en): _____</p>	<p>B – Logopädie (nur bei Logopädiebedarf, sonst Form. an SL ▶)</p> <p><input type="checkbox"/> Warteliste _____</p> <p><input type="checkbox"/> TherapeutIn _____</p>	<p>C – Entscheid Schulleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag wird bewilligt</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag wird abgelehnt</p>
---	---	--

Hinweis: Dieses Antragsformular ist IMMER mit dem dazugehörigen SSG-Formular einzureichen.
Verteiler: In der Verantwortung der Gesprächsleitung. Original an die SL (sie gibt es weiter an die Schulverwaltung).
Kopie an die Eltern und auf Wunsch an die Gesprächsteilnehmenden – Je nach Bedarf an SHP, DaZ-LP, Logopädie, Aufgabenhilfe und weitere Personen.

20200523 SSG Formular SekUF (Handversion).docx 25.05.2020 / pes Seite 4 / 4

12.6 Anhang 6 - Formular SekUF für die Förderplanung

Die SekUF verwendet für die Förderplanung ein einheitliches Instrument:

SEK UF Sekundarschule Unteres Furttal

Vorname / Name Schülerin _____ Klasse: _____ Zeitraum vom _____ bis _____

ausgefüllt von _____ Funktion: _____ Schule: _____

Übergeordnete Ziele, vereinbart am Standortgespräch vom _____

Stärken (Ressourcen / Interessen)

Rahmenbedingungen (z.B. Klasse, Räumlichkeiten, Therapien, Stundenplan, ...)

Förderplanung

Formular Förderplanung SekUF.docx 26.05.2020 Seite 1 / 2

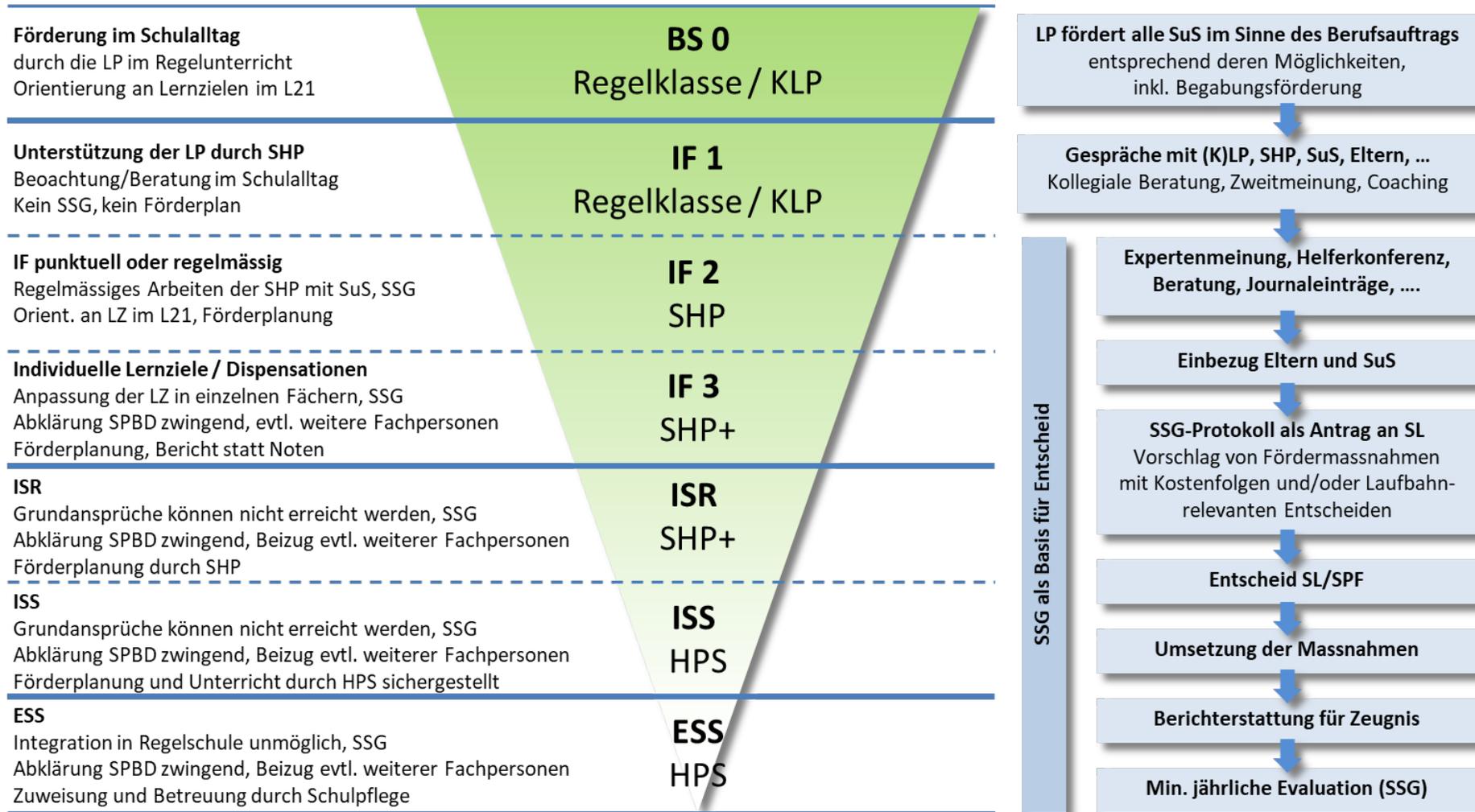
SEK UF Sekundarschule Unteres Furttal

Förderplanung

Bereich	Konkretisierte Ziele	Unterstützende Bedingungen Lernumgebung, Methoden, Materialien, ...	Beobachtungen / Einschätzung der Zielerreichung (Datum, Kürzel)
Aktivitäten / Partizipation			
Algemeines Lernen			
Sprachenwerb und Begriffsbildung			
Lesen und Schreiben			
Mathematisches Lernen			
Umgang mit Anforderungen			
Kommunikation			
Bewegung und Mobilität			
Für sich selbst sorgen			
Umgang mit Menschen			
Freizeit, Erholung und Gemeinschaft			
Bereich	Konkretisierte Ziele	Unterstützende Bedingungen Lernumgebung, Methoden, Hilfsmittel, ...	Beobachtungen / Einschätzung der Zielerreichung (Datum, Kürzel)
Körperfunktionen			
Weitere wichtige Informationen			

Formular Förderplanung SekUF.docx 26.05.2020 Seite 2 / 2

12.7 Anhang 7 - Bedarfspyramide der IF an der SekUF



12.8 Anhang 8 - Dokumente und Formulare zum Förderkonzept

Herausgeber	Dokument	Grundlagen Sonderpäd.	Pädagogische Assistenz	DaZ	Integrative Förderung IF	Begabungsförderung	Begabtenförderung	Nachteilsausgleich	ISR	ISS	ESS	Einzelunterricht	Logopädie	Psychomotorik	Psychotherapie	Audiopäd. Beratung	SSA	TiL-Training	Aufgabenhilfe	SPBD
Bund	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)	X																		
	Interkantonale Vereinbarung über die Zus'arbeit im Bereich der Sonderpädagogik	X																		
Kt. ZH	Volksschulgesetz (VSG)	X																		
	Volksschulverordnung (VSV)	X																		
	Lehrerpersonalverordnung	X																		
	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)	X																		
	Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung	X																		
	Versorgertaxenverfügung	X																		
	Zeugnisreglement	X																		
VSA	Angebote für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen	X																		
	Konzept integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	X																		
	Rahmenkonzept Integrierte Sonderschulung in der Verantw. einer Sonderschule (ISS)	X																		
	Angebote für Schüler mit besonderen päd. Bedürfnissen - Integrative Förderung (IF)				X															
	Angebote für Schüler mit besonderen päd. Bedürfnissen - Logopädische Therapie												X							
	Angebote für Schüler mit besonderen päd. Bedürfnissen - Psychomotor. Therapie													X						
	Angebote für Schüler mit besonderen päd. Bedürfnissen - Psychotherapie														X					
	Angebote für Schüler mit besonderen päd. Bedürfnissen - Audiopäd. Angebote															X				
	Angebote für Schüler mit besonderen päd. Bedürfnissen - Schul. Standortgespräche		X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
	Broschüre Schulische Standortgespräche		X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
	Broschüre Förderplanung f. SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen				X															
	Handreichung Integr. und individualisierende Lernförderung				X	X	X	X	X	X										
	Broschüre Nachteilsausgleich								X											
	Formular für Nachteilsausgleich								X											
Elternblatt Nachteilsausgleich								X												



Herausgeber	Dokument	Grundlagen Sonderpäd.	Pädagogische Assistenz	DaZ	Integrative Förderung IF	Begabungs- förderung	Begabten- förderung	Nachteils- ausgleich	ISR	ISS	ESS	Einzel- unterricht	Logopädie	Psycho- motorik	Psycho- therapie	Audiopäd. Beratung	SSA	TiL-Training	Aufgabenhilfe	SPBD
SPBD	Anmeldeformular für Abklärungen beim SPBD				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X				X
HfH	Zusammenarbeit in der integrativen Schule				X				X	X										
	Schul. Heilpäd.: Aufgaben – Kompetenzen				X				X	X										
SekUF	Förderplaninstrument				X		X	X	X	X										
	Form. für das schulische Standortgespräch				X		X	X	X	X	X	X	X	X		X				X
	Lernbericht				X				X	X			X	X	X	X				
	Reglement Pädagogische Assistenz		X																	
	Reglement Aufgabenhilfe																		X	
	Konzept Schulsozialarbeit																	X		
	Merkblatt Umgang mit Schülerdaten	X																		
Dispensationen Reglement	X																			
Suchtpräev. ZU	Flyer zum TiL-Training																	X		
Lehrmittel	Sprachstandserhebung 'Sprachgewandt'			X																